

Die Steuer-Warte

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft · 83. Jahrgang · Berlin, Januar/Februar 2010
ISSN 0178-2096

 **Birgit Reindl**

**Tabellarische Übersicht über Pauschbeträge, Freibeträge u. ä.
im Rahmen des Einkommensteuerrechts für den Veranlagungs-
zeitraum 2009**

→ S. 3

Florian Fischer/Christian Merker

Die Maßnahmen des Bürgerentlastungsgesetzes

→ S. 11

 **Die neuesten Entscheidungen des BFH**

→ S. 16

 **Buchbesprechung**

→ S. 22

1/2-2010

Bücherschau



AO – Abgabenordnung

Von Prof. Dr. Franz Klein †

10., völlig neubearbeitete Auflage, 2009
 XLI, 2.165 Seiten, in Leinen, 94,00 €
 Verlag C. H. Beck
 ISBN 978-3-406-58267-7

Das steuerliche Verfahrensrecht wird in einer Zeit steigender Rechtsbeihilfe und finanzgerichtlicher Verfahren immer bedeutsamer. Die ständigen Steuerrechtsänderungen durch den Gesetzgeber tangieren in zunehmendem Maße auch die Abgabenordnung.

Qualifizierte steuerliche Beratung umfasst deshalb die Beherrschung des steuerlichen Verfahrensrechts durch problemorientierte Information unter gleichzeitiger Reduktion auf das in der Praxis Wesentliche. Hier setzt der „Klein“ an.

Übersichtlich und gut verständlich, dabei aber umfassend und verfahrenssicher, kommentiert das Werk nun in bereits 10. Auflage die gesamte AO komplett in einem handlichen Band und erläutert auch eingehend und praxisgerecht das Steuerstrafrecht (§§ 369–412). Die Neuauflage mit Stand Juni 2009 kommentiert die einschlägigen Vorschriften aus der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften, aus der Insolvenzordnung und aus dem Zollkodex.

Seit der Voraufgabe sind allein zur AO nahezu 25 Änderungsgesetze ergangen.

Insgesamt ist das Steuerstrafrecht von einem ausgewiesenen Kenner der Materie neu und komplett „aus einem Guss“ bearbeitet.

Das erfahrene und hochrangige Autorenteam setzt sich zusammen aus erfolgreich bewährten Verfassern der Voraufgaben sowie neu: Richter am Bundesfinanzhof *Dr. Eckart Ratschow* und Richter am Finanzgericht *Bernd Rätke*; des weiteren Richter am Bundesgerichtshof *Prof. Dr. Markus Jäger* (für das Steuerstrafrecht).

Das Werk wendet sich an Steuerberater, Finanzrichter, Finanzverwaltung, Fachanwälte für Steuerrecht und Strafrecht, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Staatsexaminanden.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter:
www.beck-shop.de

Dieter Völkel/Helmut Karg

Umsatzsteuer

Finanz und Steuern, Band 2
 15., neu bearbeitete Auflage 2009
 XXIX, 661 Seiten, 22 s/w Abb., gebunden, 54,95 €
 Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
 ISBN 978-3-7910-2865-1

Dieses Lehrbuch schafft eine Verbindung zwischen didaktisch aufbereiteter Vermittlung von Grundlagenwissen und weitergehenden Informationen für den Praktiker. Es ist sowohl zur Aneignung der Grundbegriffe als auch zur umfassenden Einarbeitung in das Umsatzsteuerrecht bestens geeignet. Wichtige Rechtsgebiete werden anhand vieler Beispiele und rund 600 Übungsfällen mit Lösung ausführlich behandelt. Die zahlreichen Beispiele und Fälle wurden in langjähriger Lehrtätigkeit entwickelt und eignen sich hervorragend zur Klausurvorbereitung.

Das Lehrbuch empfiehlt sich insbesondere für Studenten, zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und die Bilanzbuchhalterprüfung sowie als Nachschlagewerk für Praktiker in der Finanzverwaltung, in der Steuerberatung und in den Betrieben.

Die vorliegende 15. Auflage umfasst die Gesetzesänderungen bis einschließlich Steuerbürokratieabbaugesetz und Jahressteuergesetz 2009,

und zwar einschließlich der erst zum 1. 1. 2010 in Kraft tretenden Änderungsvorschriften. Das Buch berücksichtigt darüber hinaus die Fortentwicklung der Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Europäischem Gerichtshof sowie die aktuellen Verwaltungsregelungen.

Rechtsstand: 1. 1. 2009

Autoren:

Dieter Völkel und *Helmut Karg*, beide Professoren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg.

Prüfungsklausuren mit Lösungen

Band 2009

Die offiziellen Klausuren aus der Steuerberater-Prüfung 2008/2009, sowie Übungsklausuren zu den jeweiligen Prüfungsgebieten

2009, 259 Seiten, brosch., 32,00 €
 ERICH FLEISCHER VERLAG, Achim
 ISBN 978-3-8168-5042-7 (Bestell-Nr. 504)

Der erfolgreiche Prüfungsklausurenband enthält neben den offiziellen Originalklausuren aus der Steuerberater-Prüfung auch Übungsklausuren zu den jeweiligen Prüfungsgebieten (Ertragsteuern – Buchführung und Bilanzwesen – Abgabenordnung – Umsatzsteuer – Erbschaftsteuer) auf Examensniveau.

Die Klausurensammlung ist speziell auf die Anforderungen der Steuerberater-Prüfungen zugeschnitten und vermittelt die notwendige Routine in der schriftlichen Erarbeitung der Klausurlösungen. Anhand der ausführlichen Lösung kann der Prüfungskandidat kontrollieren, ob das vorhandene steuerrechtliche Wissen den Prüfungsanforderungen genügt.

Die Steuer-Warte 1997 bis 2009 auf CD

Auf vielfachen Wunsch bietet der Steuer-Gewerkschaftsverlag „Die Steuer-Warte“ 1997 bis 2009 in elektronischer Form auf CD an.

Es handelt sich um Dateien im Acrobat Reader (*.PDF)-Format.
 Der aktuelle Acrobat Reader wird mitgeliefert.

Auf der CD befinden sich die kompletten Inhalte:

⇔ **Die Steuer-Warte 1997 bis 2009**

Außerdem im PDF-Format:

⇔ **Autorenverzeichnis 1981 bis 1996**

⇔ **Stichwortverzeichnis 1981 bis 1996**

⇔ **Anleitung im Word 2000/2.0-Format**

⇔ **Aktueller „Acrobat Reader“**

Preis der CD einschließlich Porto, Verpackung und MwSt.:

DSTG-Mitglieder und Abonnenten 16 Euro
Nichtmitglieder 70 Euro

Die Zahlung kann per Vorausscheck oder gegen Rechnung erfolgen.

Bestellungen mit evtl. Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Ortsverband sind zu richten an:

Steuer-Gewerkschaftsverlag
Friedrichstr. 169/170 · 10117 Berlin
Tel.: 030.206256-650
Fax: 030.206256-601
stgv@dstg-verlag.de

Tabellarische Übersicht über Pauschbeträge, Freibeträge u. ä. im Rahmen des Einkommensteuerrechts für den Veranlagungszeitraum 2009

Von Dipl.-Finanzwirt (FH) Birgit Reindl, Esslingen

Für den schnellen Überblick bietet sich die nachfolgende Übersicht über die für den Veranlagungszeitraum 2009 bedeutsamen Pausch-, Höchst- und Freibeträge an. Hierbei sind insbesondere die folgenden Änderungsgesetze berücksichtigt:

- Jahressteuergesetz 2009
- Familienleistungsgesetz
- Konjunkturpakete I und II
- Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung
- Gesetz zur Wiedereinführung der „alten“ Entfernungspauschale
- Bürgerentlastungsgesetz (Krankenversicherung)
- Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 1 Abs. 3 Beschränkte bzw. auf Antrag unbeschränkte ESt-Pflicht-Wahlrecht, wenn Auslandseinkünfte nicht mehr als oder Inlandseinkünfte mind. ... der Gesamteinkünfte Beachte: Ggf. Kürzung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates	7.834 90 v. H.	§ 3 Nr. 9¹ Freibetrag bei Abfindung wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses	
§ 1 a EU- bzw. EWR-Staatsangehörige erhalten weitere Vergünstigungen, insbesondere den Splittingtarif → wenn der Betrag nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Ehegatten gemeinsam nicht ... übersteigt (im übrigen 90 v. H.-Grenze wie oben – bezogen auf die gemeinsamen Einkünfte) Beachte: Ggf. Kürzung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates	15.668	§ 3 Nr. 10² Gesetzliche Übergangsgelder bzw. -beihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, § 3 Nr. 15³ Steuerfreier Höchstbetrag für Zuwendungen an AN bei Geburt eines Kindes/bei Eheschließung	
§ 2 Abs. 3 Verlustausgleich	unbeschränkt	§ 3 Nr. 26 Steuerbefreiung der Einnahmen ⁴ für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Pfleger, Künstler etc. im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu – auch wenn aus EU-/EWR-Ausland –	2.100
§ 2 Abs. 5 a Erhöhung/Verminderung der Einkünfte, Summe der Einkünfte und Gesamtbetrag der Einkünfte für außersteuerliche Zwecke, um		§ 3 Nr. 26 a Steuerbefreiung von Einnahmen für sonstige nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu – auch wenn aus EU-/EWR-Ausland –	500
• der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte (§ 32 d Abs. 1 EStG)	ja		
• steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG	ja		
• nicht abziehbare Beträge nach § 3 c Abs. 2 EStG	ja		
§ 2 Abs. 7 Einbeziehung der beschränkt stpfl. Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb eines VZ	ja		

1 Letztmalige Anwendung für vor dem 1. 1. 2006 entstandene Abfindungsansprüche, ergangene Gerichtsentscheidungen oder am 31. 12. 2005 anhängige Klageverfahren, sofern Zahlung bis 31. 12. 2007

2 Letztmalige Anwendung für Entlassungen vor dem 1. 1. 2006, sofern Zahlung bis 31. 12. 2007, und für vor dem 1. 1. 2006 begonnene Dienstverhältnisse von Zeitsoldaten, sofern Zahlung bis 31. 12. 2008

3 Wegfall ab 2006

4 Ausgaben-Abzug nur soweit höher als steuerfreie Einnahmen

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 3 Nr. 34 Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Gesundheitsförderung	500
§ 3 Nr. 38 Steuerbefreiung für Sachprämien, die der Stpfl. für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, bis zu jährlich	1.080
§ 3 Nr. 39 Freibetrag für die Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (bisher: § 19a EStG)	360
§ 3 Nr. 40 Steuerbefreiung für ... der:	40 %
• Betriebseinnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften	ja
• Veräußerungspreise nach § 16 EStG, soweit sie auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfallen	ja
• Veräußerungspreise nach § 17 EStG	ja
• Gewinnausschüttungen/Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9; soweit § 20 Abs. 8 EStG	nein ja
• Veräußerungspreise nach § 23 EStG, soweit sie auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfallen (bei Anschaffung vor dem 1.1.2009)	ja
§ 3 Nr. 51 Steuerfreiheit für Trinkgelder	unbegrenzt
§ 3 Nr. 63 Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und seit 2005 Direktversicherungen steuerfrei bis zu ... der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, zusätzlicher Höchstbetrag bei Versorgungszusagen seit 2005	4 v. H. 1.800
§ 4 Abs. 4 a Abzugsverbot für Schuldzinsen in Höhe von ... der Überentnahme	6 v. H.
Mindestabzug der abziehbaren Schuldzinsen ... €	2.050
§ 4 Abs. 5 Nichtabziehbare Betriebsausgaben	
– Nr. 1 Höchstbetrag für Geschenke	35
– Nr. 2 abziehbarer Teil der Bewirtungskosten	70 v. H.
– Nr. 5 Mehraufwendungen für Verpflegung Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt	
– mindestens 8 Stunden	6
– mindestens 14 Stunden	12
– 24 Stunden	24

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
→ bei Auslandsreisen/bei einer Tätigkeit im Ausland	
....	120 v. H.
... und	80 v. H.
... der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (→ Veröffentlichung im BStBl.)	40 v. H.
• Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Kalendermonat)	
→ nicht abziehbare BA:	
(1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und ... €/Entfernungs-km	0,30
ODER	
(2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis/Entfernungs-km und ... € für tatsächlich gefahrene Entfernungs-km ⁵	0,03 v. H. 0,30
• Aufwendungen für Familienheimfahrten des Stpfl.	
→ nicht abziehbare BA:	
(1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und ... €/Entfernungskilometer	0,30
ODER	
(2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis für tatsächlich gefahrene Heimfahrts-Entfernungs-km und ... € pro tatsächlich gefahrenen Heimfahrts-Entfernungs-km	0,002 v. H. 0,30
– Nr. 6a Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung	unbefristet
– Nr. 6b⁶ Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn	
(1) Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit	voll abziehbar
ODER	
(2) betriebliche/berufliche Nutzung des Arbeitszimmers > 50 % bzw. kein anderer Arbeitsplatz	nicht abziehbar
§ 4 Abs. 5 b Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe	nein

⁵ Ab dem 1. Entfernungskilometer; vgl. Gesetz zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale

⁶ Ab 2007: Wegfall der begrenzten Abzugsmöglichkeit, vgl. aber Aussetzung der Vollziehung lt. BMF-Schreiben vom 6.10.2009

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 4 h EStG	
Zinsschranke = Abzug von Schuldzinsen, soweit sie die erzielten Zinserträge übersteigen, bis zu ... % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen;	3
keine Abzugsbeschränkung, wenn Zinsenüberhang < ... €	3 Mio.
§ 5 Abs. 4 a	
Rückstellungen für Drohverluste	nein
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a	
Aufwendungen für Instandsetzung/Modernisierung innerhalb der ersten ... Jahre nach der Anschaffung des Gebäudes, wenn die Aufwendungen ohne USt ... v. H. der Gebäudeanschaffungskosten	3 15
§ 6 Abs. 1 Nr. 4	
Privatnutzung eines Kraftfahrzeugs ... des inländischen Listenpreises (pro Kalendermonat), alternativ anstelle der tatsächlichen Kosten/ Fahrtenbuch, wenn betriebliche Nutzung mehr als ...	1 v. H. 50 v. H.
§ 6 Abs. 2	
Sofortabzug der Anschaffungskosten/ Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern	
– bei Gewinneinkünften max. ... €	150
– bei Überschusseinkünften max. ... €	410
§ 6 Abs. 2 a	
Bildung eines auf fünf Jahre zu verteilenden Sammelpostens für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten	
– von ... €	> 150
– bis ... €	1.000
Beachte: ab 2010 wahlweise GWG-Grenze in Höhe von 410 € und kein Sammelposten	
§ 6 b Abs. 1	
Übertragungsfähige stille Reserven in v. H. des aufgedeckten Gewinns bei der Veräußerung von	
– Grund und Boden sowie Gebäuden	100 v. H.
– Aufwuchs und Anlagen	100 v. H.
– Anteile an Kapitalgesellschaften bei Personenunternehmen bis zu ... € (gesellschafterbezogen)	100 v. H. 500.000
§ 6 b Abs. 3	
Reinvestitionsfrist	
– allgemein	4/6 Jahre
– Kapitalbeteiligungen	
• auf bewegliche Wirtschaftsgüter oder Anteile an Kapitalgesellschaften	2 Jahre
• auf neu angeschaffte/ hergestellte Gebäude	4 Jahre
§ 6 b Abs. 7	
Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit die steuerfreie Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird	6 v. H.

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 7 Abs. 2	
degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter: AfA-Satz (im Verhältnis zur linearen AfA) höchst- höchstens	2,5-fach 25 v. H.
§ 7 Abs. 4	
Lineare AfA für	
• Gebäude	
– Baujahr nach 1924	2 v. H.
– Baujahr vor 1925	2,5 v. H.
• Wirtschaftsgebäude(-teile) ⁷	3 v. H.
§ 7 g Abs. 5	
Sonderabschreibung für neue und gebrauchte bewegliche Anlagegüter bei Klein- und Mittelbetrieben neben der AfA nach § 7 Abs.1 oder 2 EStG	
• AfA-Satz	20 v. H.
• Wirtschaftswert bei der Land- u. Forstwirtschaft max.	175.000
• bei den übrigen Betriebsvermögen: Wert des Betriebsvermögens	335.000
• Gewinn bei Einnahmen-Überschussrechnung max.	200.000
• Begünstigungszeitraum	5 Jahre
§ 7 g Abs. 1–4	
Investitionsabzugsbetrag⁸ gewinnmindernder außerbilanzieller Abzug vor Anschaffung/Herstellung bis zu ... der voraussichtl. AK/HK	40 v. H.
– Investitionsfrist	3 Jahre
– absolute Obergrenze (pro Betrieb) am jeweiligen Bilanzstichtag	200.000 €
§ 7 h	
Erhöhte AfA für Sanierungsobjekte	
AfA-Satz	9 v. H./7 v. H.
Begünstigungszeitraum	8 Jahre/4 Jahre
§ 7 i	
Erhöhte AfA für Baudenkmale	
AfA-Satz	9 v. H./7 v. H.
Begünstigungszeitraum	8 Jahre/4 Jahre

⁷ Kaufvertrag/Bauantrag seit 1.1.2001

⁸ Nach dem 17.8.2007 endende Wirtschaftsjahre

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 8 Abs. 2 Einnahmen, die nicht in Geld bestehen ... für die Kfz-Nutzung:	
(1) für Privatfahrten: vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend	
(2) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: pro Kalendermonat und Entfernungs-km ... des inländischen Listenpreises	0,03 v. H.
ODER	
(1) und (2) anteilige tatsächliche Kosten bei ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch → wegen Familienheimfahrten: § 8 Abs. 2 S. 5	
Freigrenze für Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1	44
§ 8 Abs. 3 Rabatt-Freibetrag → ggf. Minderung des üblichen Endpreises am Abgabeort um ...	1.080 4 v. H.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – ... pro Entfernungs-km ⁹	0,30
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeit- nehmers wegen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung → für eine wöchentliche Familienheimfahrt jeweils ... pro Entfernungs-km ¹⁰ , § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4	unbefristet 0,30
§ 9 Abs. 5 – Hinweis auf § 4 Abs. 5 EStG	
§ 9 a Werbungskosten-Pauschbetrag für	
– Nr. 1 a Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	920
– Nr. 1 b¹¹ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit Versorgungsbezüge	102
– Nr. 2 Einkünfte aus Kapitalvermögen: ab 2009 Zs.fassung mit Sparerfreibetrag zu Sparerpauschbetrag (vgl. unten!)	-----

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
– Nr. 3 Einkünfte i. S. von § 22 Nr. 1, 1 a und 5 EStG (insb. Renten)	102
§ 9 b Nicht abzugsfähige Vorsteuer sind AK/HK	
§ 9 c	
Abs. 1 erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	
• ... der Aufwendungen	2/3
• jährlich höchstens	4.000
Abs. 2 behinderungs- oder ausbildungsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	
• ... der Aufwendungen	2/3
• jährlich höchstens	4.000
private Kinderbetreuungskosten für Kinder zwischen 3 und 5 Jahren	
• ... der Aufwendungen	2/3
• jährlich höchstens	4.000
§ 10 Abs. 1	
Nr. 1 Begrenztes Realsplitting bis zu	13.805
Beachte: ab 2010 zuzüglich Beiträge zur Grundversorgung Kranken- und Pflegeversicherung	
Nr. 3 Buchst. b) i. V. m. Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) und dd) in der Altfassung vor dem Alterseinkünftegesetz	
Ansatz von Rentenversicherungen mit Kapital- wahlrecht und Kapitalversicherungen bei den Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetrags- berechnung ¹²	88 v. H.
Nr. 7 Aufwendungen für eine Berufsausbildung	4.000
Nr. 9 Schulgeld für Privatschule ¹³ jährlich pro Kind max.	30 v. H. 5.000

⁹ Keine Kappung für die ersten 20 Entfernungskilometer mehr, vgl. Gesetz zur Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale

¹⁰ Ab dem 1. Entfernungskilometer

¹¹ Wegfall des Pb von 920 € für Versorgungsbezüge seit 2005, u. a. Ersatz durch Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (vgl. § 19 Abs. 2)

¹² Vertragsabschluss vor 2005 und erstmaliger Beitrag bis 31.3.2005

¹³ Lt. EuGH-Rechtsprechung in Altjahren auch für entsprechende Schulen im EU-/EWR-Ausland

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
---	--------------------

§ 10 Abs. 3 (alt)

**Sonderausgaben-Höchstbeträge seit 2005,
wenn günstiger als die Höchstbeträge
nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG (neu)**

Nr. 3

Zusätzlicher Höchstbetrag für Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung für Stpfl., die nach dem 31. 12. 1957 geboren sind	184
--	-----

Nr. 2

Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge	
– für Alleinstehende	3.068
– für Ehegatten	6.136

Pauschale Kürzung des Vorwegabzugs

- generell um ... 16 v. H.
- der Einnahmen

Nr. 1

Allgemeiner Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen	
– für Alleinstehende	1.334
– für Ehegatten	2.668

Nr. 4

Verbleibende Vorsorgeaufwendungen zu ..., höchstens halber allgemeiner Höchstbetrag	50 v. H.
--	----------

§ 10 Abs. 3 (neu)

Höchstbetrag für Beiträge zur sog. Basisversorgung (= gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke, der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare private kapitalgedeckte Rentenversicherung)	
– für Alleinstehende	20.000
– für zusammenveranlagte Ehegatten	40.000
abziehbarer Teilbetrag für 2009	68 v. H.

§ 10 Abs. 4 (neu)

Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ¹⁴	
– allgemein	2.400
– für Arbeitnehmer	1.500

ab 2010: 2.800 €/1.900 €

§ 10 a

Besonderer Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag	
– bis zu einem Höchstbetrag von	2.100
– Günstigerprüfung zwischen Zulage/Sonderausgaben	ja

¹⁴ Bei zusammenveranlagten Ehegatten gemeinsame Summe aus den jeweiligen Höchstbeträgen

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
---	--------------------

§ 10 b

Höchstbetrag für	
– Zuwendungen für kirchliche, religiöse, besonders förderungswürdige, gemeinnützige, mildtätige, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke ... des Gesamtbetrags der Einkünfte (GdE) bzw. ... der Umsätze, Löhne, Gehälter	20 v. H. 4 v. T.
– Zuwendungen an politische Parteien (Verdoppelung bei zusammenveranlagten Ehegatten)	1.650
Hinweis: § 34 g EStG hat Vorrang!	
– Zuwendungen bei Neugründung einer begünstigten Stiftung auf Antrag innerhalb von ... Jahren bis zu	10 1.000.000

§ 10 c Abs. 1/4

Sonderausgabenpauschbetrag bei Anwendung der Grundtabelle/Splittingtabelle für § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und § 10 b ...	36/72
--	-------

§ 10 c Abs. 2–4 (alt)

Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer ab 2005, wenn günstiger als die Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 2 und 4 EStG (neu)	
... v. H. des Arbeitslohnes	20

a) Höchstbeträge bei Grundtabelle

- Allgemeine Vorsorgepauschale Grundhöchstbetrag/halber Höchstbetrag 1.334/667
- Vorwegabzug/Kürzung um ... des Arbeitslohnes 3.068/16 v. H.
- Besondere Vorsorgepauschale 1.134

b) Höchstbeträge bei Splittingtabelle

- Allgemeine Vorsorgepauschale Grundhöchstbetrag/halber Höchstbetrag 2.668/1.334
- Vorwegabzug/Kürzung um ... des Arbeitslohnes 6.136/16 v. H.
- Besondere Vorsorgepauschale 2.268

§ 10 c (neu)

Abs. 2

Vorsorgepauschale für rentenversicherungs-
pflichtige Arbeitnehmer

– Nr. 1 (= Komponente 1)	
... des auf den Arbeitslohn bezogenen Gesamtbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherg. von ...	50 v. H. 19,9 v. H.
– abziehbarer Teilbetrag	36 v. H.
– Nr. 2 (= Komponente 2)	
... des Arbeitslohns, maximal	11 v. H. 1.500

Abs. 3

Vorsorgepauschale für nicht rentenversicherungs-
pflichtige Arbeitnehmer

– nur Komponente 2	
... des Arbeitslohns, maximal	11 v. H. 1.500

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
---	--------------------

Abs. 4**Zusammenveranlagte Ehegatten**

- Komponente 1 entsprechend dem jeweiligen Arbeitslohn
- Verdoppelung des Betrags nach Komponente 2

§ 10 d

Höchstbetrag des einjährigen Verlustrücktrags	511.500
– beschränkter Verlustvortrag über Sockelbetrag von ... (Alleinstehende/Ehegatten) bis zu ... v. H. der positiven Einkünfte	1 Mio/2 Mio 60 v. H.

§ 10 f Abs. 1

Berücksichtigung von **Herstellungs- oder Anschaffungskosten** für begünstigte Baumaßnahmen an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben

Abzugsbetrag	9 v. H.
Abzugszeitraum	10 Jahre

§ 10 f Abs. 2

Berücksichtigung von begünstigtem **Erhaltungsaufwand** an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben

• Abzugsbetrag	9 v. H.
• Abzugszeitraum	10 Jahre

§ 10 g

Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand an schutzwürdigen Kulturgütern, wenn weder Einkünfteerzielung noch eigene Wohnzwecke

• Abzugsbetrag	9 v. H.
• Abzugszeitraum	10 Jahre

§ 11 a

Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Sanierungsobjekten auf	2–5 Jahre
---	-----------

§ 11 b

Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Baudenkmalen auf	2–5 Jahre
---	-----------

§ 13 Abs. 3

Freibetrag für Land- und Forstwirte/Grenze: Summe der Einkünfte

• Alleinstehende und bei getrennter Veranlagung	670/ 30.700
• Ehegatten bei Zusammenveranlagung	1.340/ 61.400

§ 16 Abs. 4

Freibetrag für Betriebsveräußerung und -aufgabe bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder Berufsunfähigkeit ¹⁵	45.000
Ermäßigung bei Veräußerungsgewinn über	136.000

§ 17 Abs. 1

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	
Beteiligungsgrenze mind.	1 v. H.

¹⁵ Freibetrag ist seit 1996 **personenbezogen**, Objektbeschränkung: auf Antrag einmal, **keine** Anrechnung von „Altobjekten“ (vor 1996)

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
---	--------------------

§ 17 Abs. 3

Freibetrag für Anteilsveräußerungen ¹⁶	9.060
Ermäßigung bei Veräußerungsgewinn über	36.100

Beachte: Teileinkünfteverfahren gilt!

§ 19 Abs. 2

Versorgungsfreibetrag, wenn Versorgungsbeginn 2009	
– ... v. H. der Versorgungsbezüge,	33,6 v. H.
– maximal	2.520
– Zuschlag ¹⁷	756
– aufgrund Beamtenrecht keine Altersgrenze	
– in anderen Fällen bei Vollendung des ... Lebensjahres	63
– vollendetes Lebensjahr bei Schwerbehinderung	60

§ 19 a

Freibetrag bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer bis	----
---	------

Beachte: Vgl. jetzt § 3 Nr. 39 EStG!

§ 20 Abs. 1 Nr. 6**Kapitallebensversicherungen/Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht**

Steuerpflicht der Versicherungserträge bei Kapitalauszahlung ..., wenn	50 v. H.
– Mindestlaufzeit und	12 Jahre
– Auszahlungsbeginn frühestens mit ... Lebensjahr	60

§ 20 Abs. 9

Sparerpauschbetrag (Regelfall/Zusammenveranlagung)	801/ 1.602
--	---------------

§ 22 Nr. 1**Besteuerung von Renten**

– allgemein:	
– vom Alter bei Rentenbeginn abhängiger Ertragsanteil	
– steuerpflichtiger Teil von Renten aus der sog. Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke, private kapitalgedeckte Rentenversicherung) ¹⁸	
• bei Rentenbeginn in 2005 oder früher	50 v. H.
• bei Rentenbeginn in 2006	52 v. H.
• bei Rentenbeginn in 2007	54 v. H.
• bei Rentenbeginn in 2008	56 v. H.
• bei Rentenbeginn in 2009	58 v. H.

§ 22 Nr. 3

Freigrenze für sonstige Leistungseinkünfte („wenn weniger als“)	256
---	-----

§ 23 Abs. 3

Freigrenze für private Veräußerungsgewinne („wenn weniger als“)	600
---	-----

¹⁶ Quotelung entsprechend Beteiligungshöhe

¹⁷ Zuschlag ersetzt den gestrichenen AN-Pb von 920 €

¹⁸ § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes (BStBl. I 2004, 554)

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 24 a	
zu Beginn des Veranlagungszeitraums das ... Lebensjahr vollendet	64
... der begünstigten Einkünfte	33,6 v. H.
Altersentlastungsbetrag höchstens	1.596
§ 24 b	
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1.308
§ 32 Abs. 6	
Kinderfreibetrag (bei sog. Auslands-Kindern Viertelung nach Ländergruppen)	
• monatlich	322/161
• für das gesamte Jahr	3.864/1.932
ab 2010: 4.368 €/2.184 €	
→ für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (ab 18 Jahre; ohne Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten): eigene Einkünfte und Bezüge nicht mehr als ¹⁹	7.680
(vgl. auch unten § 66)	
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (keine Altersgrenze)	2.160/1.080
ab 2010: 2.640 €/1.320 €	
→ alle Freibeträge (nur) im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 31 EStG)!	
§ 32 a	
Höchststeuersatz	42 v. H.
ab Einkommen von 250.000 bzw. 500.000 € incl. „Reichensteuer“	45 v. H.
Grundfreibetrag	
• Grundtabelle	7.834
• Splittingtabelle	15.668
§ 32 d Abs. 1	
Abgeltungsteuersatz für Kapitaleinkünfte	25 v. H.
§ 33 a Abs. 1	
Höchstbetrag für Unterhalt oder Berufsausbildungskosten (Drittteilung nach Ländergruppen) gegenüber gesetzlich Unterhaltsberechtigten bzw. gleichgestellte Personen (Kürzung öffentlicher Mittel)	7.680
anrechnungsfreie Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person	624
§ 33 a Abs. 2	
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes Kind über 18 Jahre	924
anrechnungsfreie Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge	1.848

¹⁹ Hierzu zählen die Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung geeignet sind, abzüglich insb. AN-Anteil Sozialversicherung

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2009
§ 33 a Abs. 3	
Höchstbetrag für Haushaltshilfe wegen	
– Alters (60 Lj.)	----
– Krankheit	----
– Behinderung/Hilflosigkeit	----
Höchstbetrag für Heimunterbringung	
– allgemein	----
– zur dauernden Pflege	----
Beachte: Ab 2009 gilt § 35 a EStG!	
§ 33 b Abs. 1 bis 3	
Pauschbetrag für Körperbehinderte	
– Erwerbsminderung von	
25 und 30 v. H.	310
35 und 40 v. H.	430
45 und 50 v. H.	570
55 und 60 v. H.	720
65 und 70 v. H.	890
75 und 80 v. H.	1.060
85 und 90 v. H.	1.230
95 und 100 v. H.	1.420
– bei Hilflosigkeit bzw. für Blinde	3.700
– Abs. 4	
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	370
– Abs. 6	
Pflegepauschbetrag	924
§ 34	
Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte	
– Grundsatzregelung	Fünftelung
– Vergütung für mehrjährige Tätigkeit	Fünftelung
– alternativ für Gewinne aus der Aufgabe oder Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen, mindestens	56 v. H. 15 v. H.
– Höchstbetrag der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Einkünfte	5 Mio.
§ 34 g	
Steuerermäßigung für Beiträge und Spenden an politische Parteien i. H. von 50 v. H. der Aufwendungen, höchstens	825/1.650
§ 35	
Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte ... des GewSt-Messbetrags, max. tatsächlich zu entrichtende GewSt	3,8-fach ja
§ 35 a	
Steuerermäßigung Abs. 1	
bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt (§ 8 a SGB IV)	
• ... der Aufwendungen	20 v. H.
• jährlich höchstens	510

Abs. 2

bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in einem Privathaushalt und Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in einem Privathaushalt durch Selbstständige, einschl. Pflege- bzw. Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen wegen Heimunterbringung

- ... der Aufwendungen 20 v. H.
- jährlich höchstens 4.000

Abs. 3

Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** in einem Privathaushalt durch Selbstständige

- ... der Aufwendungen 20 v. H.
- jährlich höchstens 1.200

Beachte: Verdoppelung von 600 € auf 1.200 €, wenn Bauausführg. und Zahlung ab 2009!

§ 37 Abs. 3

Grenze für Berücksichtigung von Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen bei den ESt-Vorauszahlungen 600

§ 37 Abs. 5

Mindestgrenze für die Festsetzung oder Erhöhung von ESt-Vorauszahlungen

- jährlich 400
- vierteljährlich 100
- bei nachträglicher Erhöhung 5.000

§ 37 a

Pauschalierung für Sachprämien im Sinne von § 3 Nr. 38 EStG mit ... 2,25 v. H.

§ 37 b

Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

- bis zu ... 10.000
- Steuersatz 30 %

§ 46 Abs. 2 Nr. 1

Besondere Veranlagungsgrenze – bei Einkünften ohne LSt-Abzug (jeweils mehr als) 410

§ 48

Bauabzugsteuer

Kein Steuerabzug, wenn Gegenleistung

- bei ausschließlich USt-freien Umsätzen (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) nicht über 15.000
- in den übrigen Fällen nicht über 5.000
- Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorliegt ja

Einbehalt der Bauabzugsteuer

durch den Leistungsempfänger

- Unternehmer gem. § 2 UStG ja
- juristische Person des öffentlichen Rechts ja

soweit mehr als 2 Wohnungen vermietet werden in Höhe von ... 15 v. H.
der Bemessungsgrundlage (Entgelt)

§ 50 a Abs. 4

Staffelsteuersätze bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen:

bei Einnahmen

- bis 250 € 0 v. H.
- bis 500 € 10 v. H.
- bis 1.000 € 15 v. H.
- über 1.000 € 25 v. H.

§ 51 a Abs. 2

Bemessungsgrundlage für Annex-Steuern

- Berücksichtigung der Kinder- und Betreuungsfreibeträge ja
- Erhöhung um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG ja
- Minderung um die nach § 3 c Abs. 2 EStG nicht abzugsfähigen Beträge ja

§ 66

Monatliches Kindergeld für das

- erste und zweite Kind jeweils 164
- dritte Kind 170
- vierte und jedes weitere Kind jeweils 195

Beachte: Einmaliger Bonus von 100 € pro Kind in 2009!
Ab 2010: 184 €/190 €/215 €

§§ 79 ff.

Altersvorsorgezulage für Beiträge in einen Altersvorsorgevertrag²⁰ (§ 82 Abs. 1 Satz 4 EStG)

- Grundzulage (§ 84) 154
- Kinderzulage (§ 85) 185/300²¹

Altersvorsorgezulage für Tilgungsleistungen für selbstgenutztes Wohneigentum²² (§ 82 Abs. 1 Satz 4 EStG)²³

- Grundzulage (§ 84) 154
- Kinderzulage (§ 85) 185/300²⁴

Sockelbetrag (§ 86)

- wenn keine Kinderzulage zusteht 60
- wenn Kinderzulage für ein Kind zusteht 60
- wenn Kinderzulage für mind. 2 Kinder zusteht 60

²⁰ Alternativ Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG, wenn günstiger

²¹ für ab 2008 geborene Kinder

²² Alternativ Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG, wenn günstiger

²³ Erweiterte Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch das Eigenheimrentengesetz

²⁴ Für ab 2008 geborene Kinder

Die Maßnahmen des Bürgerentlastungsgesetzes

Von Dipl.-Finanzwirt (FH) Florian Fischer, Ludwigshafen
und Dipl.-Finanzwirt (FH) Christian Merker, Berlin

I. Einleitung

Am 19. 6. 2009 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, verabschiedet.

Hintergrund des Gesetzes war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 2. 2008. Das Gericht hatte darin festgestellt, dass § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EStG sowie alle nachfolgenden Fassungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfgleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Das Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. 1. 2010 eine Neuregelung zu treffen. Allerdings hatte das Gericht die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen bis zu diesem Zeitpunkt für weiter anwendbar erklärt.

Das Gesetz setzt die erforderliche Neuregelung um und nimmt nebenbei noch weitere Änderungen des Steuerrechts vor. Der folgende Beitrag stellt die Inhalte des Gesetzes vor, dem der Bundesrat am 10. 7. 2009 zugestimmt hat.

II. Inhalte des Gesetzes

1. Änderungen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen

Der Hauptbestandteil des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung ist die Neugestaltung des Sonderausgabenabzuges von Vorsorgeaufwendungen. Die Änderungen waren für die Bundesregierung nach dem oben genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unauweichlich geworden.

So musste die Neuregelung die Beiträge zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes auf dem Grundniveau von der Steuer freistellen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezog sich zwar nur auf die Beiträge im Rahmen einer privaten Krankenversicherung, doch der Gesetzgeber hat dies umfassend auch auf den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz angewendet. Somit wird eine steuerliche Gleichbehandlung der gesetzlich und privat Krankenversicherten garantiert.

Der unbegrenzte Abzug der Beiträge zu einer Krankenversicherung ist auf diejenigen Beitragsbestandteile begrenzt, die der Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus dienen.¹

Die Beiträge zu einer gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind ebenfalls unbegrenzt abziehbar.²

In die Berücksichtigung der abziehbaren Beiträge werden auch die im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung gezahlten Beiträge für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz eines Kindes, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld besteht, mit einbezogen.

Die ergänzenden Vorschriften zur Übermittlung der Daten zur Krankenversicherung an die Finanzverwaltung machten die Vorsorge-

pauschale im Rahmen des Veranlagungsverfahrens überflüssig. Dadurch wurde die Berechnung in diesem Punkt gegenüber den Vorjahren vereinfacht und verschlankt.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren wird eine neue modifizierte Vorsorgepauschale eingesetzt.

Die letzte Änderung im neuen Berechnungsverfahren der Vorsorgeaufwendungen ab dem Jahr 2010 ist, dass der Abzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen um 400,00 € auf 1.900,00 € bzw. 2.800,00 € erhöht wurde.

a. Altersvorsorgeaufwendungen

Bei den Änderungen im Bereich der Vorsorgeaufwendungen ab dem Jahr 2010 wurde der Abzug der Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (Altersvorsorgeaufwendungen) nicht geändert.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen vor allem folgende Beiträge:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberanteil)
- Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Beiträge zu einer Basisrentenversicherung (Rürup-Rentenversicherung)

Die Altersvorsorgeaufwendungen werden ab dem Jahr 2010 bei der Berechnung des Abzugs der Vorsorgeaufwendungen anteilig zu 70 % berücksichtigt. Dieser prozentual anteilige Abzug wird in jährlichen 2 %-Schritten angehoben. Im Jahr 2025 ist der vollständige Abzug erreicht.

b. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden, wie bereits erwähnt, die Höchstbeträge um je 400,00 € angehoben. So ist der Abzug bis maximal 2.800,00 € bei Ledigen bzw. 5.600,00 € bei Verheirateten möglich.

Der maximale Höchstbetrag wird bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummern 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden, um 900,00 € auf 1.900,00 € vermindert.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind die Voraussetzungen für den maximalen Höchstbetrag jeweils getrennt zu prüfen.

Folgende Versicherungsbeiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt:

- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen (auch Beiträge für einen Krankengeldanspruch, Beiträge für Komfortleistungen oder freiwilligen Pflegeversicherungen),
- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit,
- Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden,
- Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen und
- Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember

¹ § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) i.V.m. Abs. 2 EStG 2010

² § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EStG 2010

2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. 1. 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. 12. 2004 entrichtet wurde.

In der Rechtslage der Jahre 2005 bis 2009 endete die Ermittlung mit der Günstigerprüfung mit der Rechtslage 2004 bzw. die Ermittlung der Vorsorgepauschale. Ab dem Jahr 2010 wird an diesem Punkt die Berechnung modifiziert und in einem zweiten Schritt eine Günstigerprüfung durchgeführt. In dieser Günstigerprüfung wird nun geprüft, ob der unbegrenzte Abzug der Beiträge zur Basiskranken- und zur sozialen Pflege- bzw. privaten Pflegepflichtversicherung höher ist.

c. Kranken- und Pflegeversicherungen

Wie bereits zuvor erläutert, gilt der unbegrenzte Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen nur für diejenigen Beitragsbestandteile, die auf der Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveau basieren, der sogenannten **Basiskrankenversicherung**.

Bei den Tarifen der privaten Krankenversicherer sind somit umfassende Ermittlungen der Beitragsbestandteile durchzuführen. Es sei denn, der Versicherungsschutz geht nicht über das beschriebene Versorgungsniveau hinaus. Um diese Ermittlung der Beitragsanteile zu vereinfachen und transparenter zu machen, wurde per Rechtsverordnung der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung (KVBEVO)³ eine Pauschalierung festgelegt.

Die KVBEVO sieht folgende Aufteilung des Gesamtbeitrags vor:

• Ambulante Leistungen einer Basisversorgung, § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVBEVO	54,60 Punkte
• Ambulante Leistungen eines Heilpraktikers, § 3 Abs. 2 Nr. 2 KVBEVO	1,69 Punkte
• Stationäre Leistungen einer Basisversorgung, § 3 Abs. 2 Nr. 3 KVBEVO	15,11 Punkte
• Einbettzimmer, § 3 Abs. 2 Nr. 4 KVBEVO	3,64 Punkte
• Chefarztbehandlung oder Zweibettzimmer, § 3 Abs. 2 Nr. 5 KVBEVO	9,24 Punkte
• Zahnärztliche Leistungen einer Basisversorgung, § 3 Abs. 2 Nr. 6 KVBEVO	9,88 Punkte
• Zahnersatz oder implantologische Leistungen, § 3 Abs. 2 Nr. 7 KVBEVO	5,58 Punkte
• Kieferorthopädische Leistungen, § 3 Abs. 2 Nr. 8 KVBEVO	0,26 Punkte

Besonderheiten gibt es bei nach dem 1. 5. 2009 von privaten Krankenversicherungen im Neugeschäft angebotenen Tarifen, die insgesamt nicht dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechen, das heißt weder die Erstattung der Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen, für ambulante Arztbehandlungen noch für Zahnbehandlungen enthalten. Hier ist vom Beitrag ein Abschlag von 99 % vorzunehmen. Das heißt der unbegrenzte Abzug ist bei diesen Tarifen auf 1 % beschränkt.

Für die Aufteilung der Beiträge ist die jeweilige Versicherungsgesellschaft zuständig. Für die Versicherungsgesellschaften besteht eine Verpflichtung, die Aufteilung bis zum 28. 2. des Beitragsfolgejahres durchführen und den Versicherten sowie der Finanzverwaltung anhand einer Bescheinigung die Höhe der geleisteten und erstatteten Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, die Vertrags- und Versicherungsdaten und die Identifikationsnummer mitzuteilen.

Für die gesetzlich Krankenversicherten erfolgt eine Übermittlung der Daten durch den Krankenversicherungsträger nur, wenn die Beitragsdaten nicht bereits vollständig im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens oder der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber der Finanzverwaltung mitgeteilt wurden.

Beispiel 1 zur Berechnung der Beitragsanteile:

Herr Mayer besitzt eine private Krankenvollversicherung. Diese enthält folgende Absicherungen:

- Ambulante, stationäre und zahnärztliche Basisversorgung
- Kieferorthopädische Leistungen
- Ambulante Leistungen eines Heilpraktikers
- Chefarztbehandlung

Der Gesamtbeitrag beläuft sich auf 400,00 € pro Monat.

Der Gesamtbeitrag ist folgendermaßen aufzuteilen:

Gesamtpunkte: 90,78 Punkte (100 %)

Punkte der Basisleistungen:

54,60 Punkte + 15,11 Punkte + 9,88 Punkte
= 79,59 Punkte (87,68 %)

Punkte der Zusatzleistungen/Komfortleistungen:

1,69 Punkte + 0,26 Punkte + 9,24 Punkte
= 11,19 Punkte (12,32 %)

Jährlicher **unbegrenzter** Abzug von Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen:

400,00 € x 12 Monate x 87,68 % = 4.208,64 €

Jährlicher **begrenzter** Abzug von Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen:

400,00 € x 12 Monate x 12,32 % = 591,36 €

Dem beschränkten Abzug sind ebenfalls Beitragsbestandteile für den Erwerb eines Anspruchs auf Krankengeld zuzurechnen.

Bei gesetzlichen Krankenversicherten mit Krankengeldanspruch erfolgt die Kürzung pauschaliert mit 4 % des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung.⁴

Bei privaten Krankenversicherungen ist auf den einzelnen individuellen Tarif abzustellen. Beim Krankentagegeldanspruch, der im Zusammenhang mit anderen Leistungen aus einem Basistarif im Sinne des § 12 Abs. 1 a Versicherungsaufsichtsgesetz eines privaten Krankenversicherungsträgers begründet wird, ist ein pauschaler Abschlag von 4 % auf den Gesamtbeitrag vorzunehmen.

Ein Zuordnung-Beschränkter Abzug⁵ erfolgt ebenfalls bei Beitragsanteilen der weiteren Tarife von privaten Krankenversicherungen.

Beispiel 2 zur Berechnung der Beitragsanteile:

Gleicher Sachverhalt wie bei Beispiel 1. Die Absicherung von Herrn Mayer umfasst zusätzlich einen Krankengeldanspruch. Hierfür werden weitere 30,00 € pro Monat fällig.

Jährlicher **unbegrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen:

400,00 € x 12 Monate x 87,68 % = 4.208,64 €

Jährlicher **begrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen:

400,00 € x 12 Monate x 12,32 % + 30,00 € x 12 Monate = 951,36 €

Die Berechnung der Beitragsanteile bei gesetzlich Krankenversicherten wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durchgeführt.

Beispiel 3 zur Berechnung der Beitragsanteile:

Herr Schulte ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Auf seiner Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2010 werden 3.000,00 € als Arbeitnehmeranteil für die gesetzliche Krankenversicherung ausgewiesen. Er hat gegenüber seinem Krankenversicherungsträger einen Krankengeldanspruch.

Jährlicher **unbegrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen:

3.000,00 € x 96 % = 2.880,00 €

Jährlicher **begrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen:

3.000,00 € x 4 % = 120,00 €

⁴ § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Satz 5 EStG 2010

⁵ § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) EStG 2010

³ Verordnung vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2730)

Der unbegrenzte Abzug umfasst neben den genannten Krankenversicherungsbeiträgen auch die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung.

d. Gesamtdarstellung der Rechtslage ab dem Jahr 2010

Zum Abschluss der Berechnung wird bereits, wie in der Rechtslage der Jahre 2005 bis 2009 vorgesehen, noch eine Günstigerprüfung mit der Rechtslage des Jahres 2004 durchgeführt.

Hier einige Beispielsrechnungen zur komplexen Ermittlung des Abzugsbetrags für Vorsorgeaufwendungen ab dem Jahr 2010:

Beispiel 4 zur Berechnung:

Wie Beispiel 3. Herr Schulte hat zusätzlich in diesem Jahr Beiträge zu Haftpflichtversicherungen in Höhe von 200,00 € geleistet.

Jährlicher **unbegrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen:

$3.000,00 \text{ €} \times 96 \% = 2.880,00 \text{ €}$

Jährlicher **begrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen und weiterer Versicherungen:

$3.000,00 \text{ €} \times 4 \% + 200,00 \text{ €} = 320,00 \text{ €}$

Summe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen	3.200,00 €
Begrenzung auf den Höchstbetrag	1.900,00 €
Mindestens Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	2.880,00 €
Abzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen	2.880,00 €

Beispiel 5 zur Berechnung:

Herr Berger ist als Selbstständiger privat krankenversichert. Seine Beiträge belaufen sich auf 400,00 € pro Monat. Die Leistungen entsprechen genau der Basiskrankenversicherung. Einen Krankengeldanspruch hat er nicht versichert. Zudem zahlt er Beiträge zu Haftpflichtversicherungen in Höhe von 200,00 €.

Jährlicher **unbegrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung:

$400,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 4.800,00 \text{ €}$

Jährlicher **begrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und weiterer Versicherungen:

200,00 €

Summe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen	5.000,00 €
Begrenzung auf den Höchstbetrag	2.800,00 €

Mindestens Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung	4.800,00 €
Abzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4.800,00 €

Weiterhin enthalten ist, trotz der umfassenden Gesetzesänderungen, die Günstigerprüfung mit der Rechtslage 2004. Dies ist der letzte Berechnungsschritt des neuen Sonderausgabenabzugs von Vorsorgeaufwendungen.

Beispiel 6 zur Berechnung mit Günstigerprüfung:

Herr Gross arbeitet bei der Stadtverwaltung als Beamter. Im Jahr 2010 erhält er insgesamt einen Bruttoarbeitslohn von 30.000,00 €. Die Beiträge zu seiner privaten Krankenversicherung belaufen sich auf 200,00 € pro Monat. Von diesem Betrag entfallen 150,00 € auf die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung und 50,00 € auf Komfortleistungen. Zudem zahlt er Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen in Höhe von 800,00 €.

Jährlicher **unbegrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen:

$150,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 1.800,00 \text{ €}$

Jährlicher **begrenzter** Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen und weiterer Versicherungen:

$50,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} + 500,00 \text{ €} = 1.100,00 \text{ €}$

hierzu untenstehende Berechnung im Kasten

2. Änderungen bei der Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer

Die Vorsorgepauschale bleibt im Lohnsteuerabzugsverfahren in veränderter Form erhalten. Gemäß § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG setzt sie sich ab dem Jahr 2010 aus einem Teilbetrag für die Rentenversicherungsbeiträge und einem Teilbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zusammen. Die bisherige Günstigerprüfung mit dem alten Recht gibt es ab 2010 nicht mehr.

a. Teilbetrag für die Rentenversicherung

Als Teilbetrag für die Rentenversicherung kommt, wie bisher, ein Betrag zum Ansatz, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 % des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen entspricht. Der Teilbetrag wird bei allen Arbeitnehmern angesetzt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.⁶ In § 39 b Abs. 4 EStG wurde die bisherige Übergangsregelung des § 10 c Abs. 2 EStG, wonach die Rentenversicherungsbeiträge nur zu einem bestimmten

6 Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken

Rechtslage 2010			
Summe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen (2.400,00 € + 800,00 €)	3.200,00 €		
Begrenzung auf den Höchstbetrag	1.900,00 €	1.900,00 €	
Mindestens Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung		1.800,00 €	
Ergebnis der Rechtslage 2010			1.900,00 €
Rechtslage 2004			
Summe der Versicherungsbeiträge (2.400,00 € + 800,00 €)	3.200,00 €		
Vorwegabzug	3.068,00 €		
./. Kürzung Vorwegabzug	-3.068,00 €		
Rest	0,00 €		
Grundhöchstbetrag	1.334,00 €	1.334,00 €	
Hälftiger Grundhöchstbetrag	667,00 €	667,00 €	
Ergebnis Rechtslage 2004		2.001,00 €	2.001,00 €
Gesamtergebnis			2.001,00 €

Teil abgezogen werden dürfen, übernommen. Wie bereits nach bisher geltendem Recht sieht sie vor, dass in 2010 40 % des ermittelten Betrags bei der Vorsorgepauschale zu berücksichtigen sind. Dieser Prozentsatz steigt dann jährlich um 2 %-Punkte bis zum Jahr 2025.

Neu ist, dass bei der Ermittlung der Höhe des anzusetzenden Betrags die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen Ost und West zu beachten sind. Bisher wurde als Vereinfachung einheitlich auf die Bemessungsgrundlage West abgestellt.

b. Teilbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe des Teilbetrags für die Kranken- und Pflegeversicherung ist abhängig davon, ob der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der sozialen Pflegeversicherung versichert⁷ oder er in einer privaten Krankenversicherung versichert ist.

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist als Teilbetrag für die Krankenversicherung ein Betrag zu berücksichtigen, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und des ermäßigten Beitragssatzes⁸ dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht (§ 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchstabe b EStG). Dieser beträgt ab 2010 14,3 %, sodass der Arbeitnehmeranteil dann 7,6 %⁹ beträgt.

Für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ist ein Betrag anzusetzen, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und des bundeseinheitlichen Beitragssatzes dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht.¹⁰ Wenn die Voraussetzungen für einen Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI erfüllt sind, ist der Teilbetrag zu erhöhen¹¹ (§ 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 Buchstabe c EStG).

Für Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ist als Teilbetrag für die Krankenversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung ein Betrag in Höhe der dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen. Der Teilbetrag ist um den Betrag zu kürzen, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und dem ermäßigten Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie dem bundeseinheitlichen Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung dem Arbeitgeberanteil für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht.¹²

Gemäß § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG ist für die Teilbeträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mindestens ein Betrag in Höhe von 12 % des Arbeitslohns, höchstens aber 1.900 € in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI und 3.000 € in der Steuerklasse III anzusetzen.

Darüber hinaus hat es bei der Vorsorgepauschale und beim Lohnsteuerabzug noch folgende Änderungen gegeben:

- Künftig wird die Vorsorgepauschale auch in den Steuerklassen V und VI¹³ berücksichtigt. Damit verliert die Steuerklasse V ihren bisherigen „Abschreckungseffekt“, was auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen¹⁴ von Bedeutung ist.
- Gemäß § 39 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG sind als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale die Höhe der Beiträge für eine Krankenver-

sicherung und für eine private Pflegepflichtversicherung zu speichern, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

- Infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen ungekürzter und gekürzter Vorsorgepauschale entfällt die bisherige Bescheinigung des Großbuchstabens B (§ 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG a. F.), sodass auch die Speicherung im Lohnkonto unterbleibt (§ 41 Abs. 1 Satz 4 EStG).
- Statt dem Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber ab dem Lohnzahlungszeitraum 2010 die folgenden Angaben zu bescheinigen:
 - Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung
 - Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung
 - den nach § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d EStG berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale
- Gemäß § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 EStG ist ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Teilbeträge für die Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung nicht während des gesamten Jahres, sondern jeweils nur zeitweise beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurden.
- Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG ist künftig eine Veranlagung durchzuführen, wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3 a EStG i. V. m. § 10 Abs. 4 EStG abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.
- Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale sind Entschädigungen i. S. d. § 24 Abs. 1 EStG nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso entfällt die Kürzung des Arbeitslohns um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag.
- Der Gesetzgeber hat außerdem die Vorschriften für die Ermittlung der Lohnsteuer bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten angepasst. Bisher kam es hier zu einem zu geringen Lohnsteuerabzug, da die Vorsorgepauschale bei der Berechnung der zu vergleichenden Jahresbeträge unterschiedlich berücksichtigt wurde. Nach ab 2010 geltendem Recht wird die Vorsorgepauschale bei der Berechnung der zwei zu vergleichenden Jahreslohnsteuerbeträge in identischer Höhe berücksichtigt.¹⁵

3. Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Bis zum Jahr 2010 war für den Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen im Rahmen des Realsplittings eine absolute Obergrenze von 13.805,00 € maßgebend.

Ab dem Jahr 2010 wird dieser Abzugsbetrag mit einem zweiten Abzugsbetrag ergänzt. Die im Veranlagungszeitraum übernommenen Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung, zur privaten Pflegepflichtversicherung und zu einer Krankenversicherung, die auf der Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus¹⁶ basieren, können ungeachtet der Obergrenze unbegrenzt abgezogen werden.

Der Abzug der „normalen“ Unterhaltsleistungen ist weiterhin mit einer Begrenzung auf 13.805,00 € versehen.

4. Anhebung und Vereinheitlichung der Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerungen

Das Finanzamt kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG auf Antrag des Unternehmers gestatten, dass die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach vereinbarten Entgelten berechnet wird. Dies setzt voraus, dass der Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Nach bisher geltendem Recht waren das 250.000 € in den alten und 500.000 € in den neuen Bundesländern.

¹⁵ Da die Neuregelung grundsätzlich erst ab 2010 anzuwenden ist, sieht § 52 Abs. 51 a EStG eine Übergangsregelung für 2009 vor

¹⁶ § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG 2010

⁷ Es spielt hierbei keine Rolle, ob pflichtversichert oder freiwillig versichert

⁸ Das ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung für Versicherte ohne Krankengeldanspruch

⁹ Summe des Arbeitnehmeranteils von 0,9 % und der Hälfte des paritätischen Anteils von 13,4 % = 6,7 %

¹⁰ Dabei sind auch länderspezifische Besonderheiten, wie in Sachsen, zu berücksichtigen

¹¹ Es handelt sich hier um den Beitragszuschlag für Arbeitnehmer, die älter als 23 sind und keine Kinder haben

¹² Diese Kürzung erfolgt nur dann, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers zu leisten

¹³ Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern erfolgt kein Ansatz der dem Arbeitgeber gemeldeten Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung

¹⁴ Z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld

Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde diese Umsatzgrenze für den Zeitraum vom 1. 7. 2009 bis 31. 12. 2011 auf 500.000 € im gesamten Bundesgebiet vereinheitlicht. Durch BMF-Schreiben vom 10. 7. 2009 (Az.: IV B 8 – S 7368/09/10001) wurde im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Regelung bereits angeordnet, dass Anträgen auf Gestattung der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entsprochen werden konnte. Dabei kann eine Genehmigung zur Ist-Versteuerung jedoch nur für die Umsätze erteilt werden, die nach dem 30. 6. 2009 ausgeführt werden. Ein darüber hinausgehender rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 1. 7. 2009 enden, ist nicht möglich.

Nach dem BMF-Schreiben ist beim maßgeblichen Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG ausschließlich auf den Umsatz des Kalenderjahres 2008 abzustellen. Der im ersten Halbjahr 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt außer Betracht.

5. Einführung einer allgemeinen Sanierungsklausel bei der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8 c KStG

Die Regelung des § 8 c KStG, die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008¹⁷ eingefügt wurde, sieht bei einem wesentlichen Anteilseignerwechsel den teilweisen bzw. vollständigen Wegfall eines bisher vorhandenen Verlustvortrages bei der übernommenen Körperschaft vor. Bei einem Beteiligungswechsel zwischen 25 % und 50 % der Anteile geht der Verlustvortrag anteilig in Höhe des Beteiligungswechsels unter. In den Fällen, in denen der Beteiligungswechsel mehr als 50 % der Anteile beträgt, geht der Verlustvortrag vollständig verloren.

Das Bürgerentlastungsgesetz hat diese Vorschrift in Absatz 1 a um eine sog. Sanierungsklausel ergänzt, durch die die Verlustvorträge im Sanierungsfalle erhalten bleiben. Ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft ist danach unbeachtlich. Eine Sanierung ist nach dem Gesetz eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsgrundlagen zu erhalten.¹⁸

Voraussetzung hierfür ist, dass die Körperschaft nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten im Zeitpunkt des Anteilerwerbs sanierungsfähig ist und die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen objektiv geeignet sind, die Körperschaft in absehbarer Zeit aus der Krise zu führen.¹⁹

Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsgrundlagen setzt gemäß § 8 c Abs. 1 a Satz 3 KStG voraus, dass entweder

1. die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt oder
2. die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von 5 Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten²⁰ oder
3. der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Körperschaft innerhalb von 12 Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens 25 % des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahrs enthaltenen Aktivvermögens entspricht.²¹

Damit verhindert wird, dass das zugeführte Betriebsvermögen an Neu- oder Altgesellschafter ausgekehrt wird, führen Leistungen der Kapitalgesellschaft zu einer Verminderung des zugeführten Betriebsvermögens.

¹⁷ Gesetz vom 14. 8. 2007 (BGBl. I S. 1912)

¹⁸ In § 8 c Abs. 1 a Satz 4 KStG wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Sanierung dann nicht vorliegt, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb einen Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erfolgt

¹⁹ Die entsprechende Prognose ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten Sanierungsplans möglich

²⁰ In der Vorschrift wird bezüglich weiterer Definitionen auf die Lohnsummenklausel des § 13 a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes verwiesen

²¹ Allerdings ist eine 25 %ige Zuführung nur dann erforderlich, wenn 100 % der Anteile erworben werden. Bei einem geringeren Beteiligungserwerb genügt eine entsprechende geringere Zuführung. Werden Verbindlichkeiten übernommen, dann wird dies der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleichgestellt

Die Sanierungsklausel des § 8 c Abs. 1 a KStG findet gemäß § 34 Abs. 7 c KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. 12. 2007 und vor dem 1. 1. 2010 Anwendung. Wenn ein in dieser Zeit erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8 c Abs. 1 a KStG erfüllt, dann bleibt dieser bei der Anwendung des § 8 c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG unberücksichtigt.

6. Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke

Auch durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die sog. Zinsschrankenregelung des § 4 h EStG eingefügt, die eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für betriebliche Zinsaufwendungen vorsieht. Das Bürgerentlastungsgesetz hat die Vorschrift in § 4 h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a EStG dahingehend geändert, dass die Freigrenze für den Abzug des Zinssaldos von bisher 1 Mio. € auf 3 Mio. € angehoben wird. Damit soll erreicht werden, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht von der Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen betroffen sind.

Gemäß § 52 Abs. 12 d EStG ist die Regelung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. 5. 2007 beginnen und nicht vor dem 1. 1. 2008 enden, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. 1. 2010 enden.

7. Anhebung der Einkommensgrenze für die Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder und des Unterhalts-höchstbetrags

Kindergeld bzw. kindbezogene Freibeträge werden für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, u. a. nur dann gewährt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit nicht mehr als 7.680 € im Kalenderjahr hat. Das Bürgerentlastungsgesetz hat diese Grenze ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf 8.004,00 € angehoben und damit wieder an den dann geltenden Grundfreibetrag angepasst.

Wenn einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person erwachsen, wird auf dessen Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen derzeit bis zu 7.680 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Das Gesetz hat auch diesen Höchstbetrag ab 2010 an den dann geltenden Grundfreibetrag i. H. v. 8.004,00 € angeglichen. Unverändert geblieben ist der sog. Anrechnungsfreibetrag i. H. v. 624,00 € (§ 33 a Abs. 1 Satz 4 EStG), bis zu dem Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten nicht angerechnet werden.

8. Änderungen beim Wohn-Riester

Die Riester-Förderung wurde durch das Eigenheimrentengesetz u. a. auch um den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland gelegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung erweitert. Eine Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) stellt jetzt gesetzlich klar, dass sich die für die steuerliche Förderung erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase bezieht. Die entsprechenden Verträge müssen daher vorsehen, dass im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer Genossenschaftsanteile an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages, der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Wohnung der Genossenschaft selbst nutzt.

Außerdem wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 AltZertG geregelt, dass der Zulageberechtigte einen Rechtsanspruch auf einen Anbieterwechsel für den Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auch in der Auszahlungsphase hat. Die entsprechenden Verträge müssen in diesen Fällen vorsehen, dass der Anleger einen Anspruch hat, den Vertrag mit einer Frist von nicht mehr als 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, um spätestens binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung das noch nicht verbrauchte Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

Die Regelung war erforderlich, da in den Fällen einer lebenslangen Nutzungsentgeltminderung für eine Genossenschaftswohnung der Anleger die Nutzung der Genossenschaftswohnung während der Auszahlungsphase aufgibt.²² In diesen Fällen könnte die Genossenschaft dann ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht mehr erfüllen und müsste das bei ihr vorhandene Restkapital und ggf. den Rückkaufwert einer für die Restkapitalverrentung bereits abgeschlossenen Rentenversicherung an das ehemalige Genossenschaftsmitglied auszahlen. Das würde eine schädliche Verwendung des geförderten Kapitals darstellen. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Fälle einen Anbieterwechsel ermöglicht.

9. Weitere Änderungen

- Der Anwendungsbereich der Vorschriften für steuerneutrale Verschmelzungen oder Übertragungen bei Publikumsfonds wurde insbesondere durch Änderungen der §§ 14 und 17 a InvStG erweitert und Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit Investmentaktiengesellschaften bzw. Investmentvermögen, die keine Sondervermögen sind, einbezogen. Die Erweiterungen gemäß § 18 Abs. 18 InvStG sind erstmals anzuwenden auf Übertragungen, die nach dem Tag der Verkündung des Bürgerentlastungsgesetzes wirksam werden.
- Die Vorschriften zum sog. Sammelantragsverfahren zur nachträglichen Berücksichtigung von NV-Bescheinigungen (§ 45 b EStG) wurden aufgehoben. Für sammelverwahrte Papiere besteht in diesen Fällen künftig die Möglichkeit der Erstattung auf Ebene des zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten, was in der Regel das Kreditinstitut ist. Dieses kann eine entsprechende Korrektur dann bei der nächsten Steueranmeldung vornehmen. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 InvStG finden diese Regelung auch auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge Anwendung.
- Abgeschafft wurde die bisherige zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 14 Abs. 4 Satz 2 des 5. VermbG). Auch in diesen Fällen gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren. Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber einen Gleichklang mit der durch das Jahressteuergesetz 2008 abgeschafften Frist für die An-

tragsveranlagung herstellen. Erstmals anzuwenden ist die Änderung für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. 12. 2006 angelegt werden, da insoweit noch nicht die bislang zweijährige Ausschlussfrist abgelaufen ist. Die Neuregelung ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen bis zum Tag der Verkündung des Bürgerentlastungsgesetzes über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

- Klargestellt wurde mit einer Neufassung des § 36 GewStDV, dass die durch das Jahressteuergesetz 2009 eingefügte Sonderregelung des § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStDV bereits ab dem Erhebungszeitraum 2008 gilt. Es handelt sich dabei um die Sonderregelung für die Ausdehnung des sog. „Bankenprivilegs“ auf Leasinggesellschaften.
- Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG können Kinder, die an dem seit 1. 1. 2009 möglichen neuen Freiwilligendienst aller Generationen teilnehmen, im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden.
- Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. 6. 1989 anerkannt waren, blieben nach der bisher geltenden Fassung des § 154 Abs. 1 Satz 1 StBerG weiter anerkannt. Hiervon ausgenommen waren aber die Fälle, in denen sich nach dem 31. 12. 1990 u. a. der Bestand an Gesellschaftern durch Rechtsgeschäft oder Erbfall ändert und der Anteil nicht auf einen Gesellschafter übergeht, der selbst zur Steuerberatung befugt wäre (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 StBerG). Dies gilt gemäß § 154 Abs. 2 Satz 2 StBerG auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50 a StBerG oder des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen. Das Bürgerentlastungsgesetz hat die Regelung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StBerG nunmehr dahingehend präzisiert, dass geringfügige Änderungen im Mitglieder- bzw. Gesellschafterbestand der an einer (Alt)Steuerberatungsgesellschaft beteiligten Körperschaften in den einzelnen Jahren die Anerkennung nicht berühren, wenn sie auf den üblichen Schwankungen beruhen und typischerweise einen tatsächlichen wesentlichen Einfluss neu hinzutretender Berufsfremder auf die Steuerberatungsgesellschaft nicht erwarten lassen. Gemäß § 157 b StBerG gilt diese Regelung bereits in allen bei Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren.

²² Dies kann z. B. bei einem erforderlichen Umzug in ein Pflegeheim der Fall sein

Die neuesten Entscheidungen des BFH



(Hinweise auf aktuelle BFH-Entscheidungen; Fundstellen dazu im BStBl. II werden in nachfolgenden Heften der Steuerwarte auf der 4. Umschlagseite mitgeteilt.)

StW 1-2/1 AO: § 37 Abs. 2, § 73; InsO: § 130, § 131 Abs. 1 Nr. 1, § 134, § 143; UStG: § 2 Abs. 2 Nr. 2

Insolvenzanfechtung der Zahlung der Organgesellschaft auf die Steuerschuld des Organträgers – Haftungsanspruch nach § 73 AO

Bezahlt in einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen die Steuerschuld des Organträgers, so ist die Zahlung nach § 134 InsO anfechtbar, wenn die Steuerforderung gegenüber dem Organträger nicht werthaltig (uneinbringlich) war.

Hat die Organgesellschaft die Steuerschuld des Organträgers vor Fälligkeit bezahlt, obwohl der Organträger leistungsfähig war, ist diese Zahlung gegenüber dem FA nicht gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar, weil das FA nicht Insolvenzgläubiger ist.

Der Haftungsanspruch nach § 73 AO ist gegenüber dem Steueranspruch subsidiär, wenn feststeht, dass der Steuerschuldner zur Zahlung in der Lage ist. Der Tatbestand des § 73 AO wird ergänzt durch die Regelungen in § 191 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 AO. Danach setzt der Haftungsanspruch voraus, dass die Haftungsanspruchnahme bei der gebotenen Ermessensausübung in Betracht kommt.

23. 9. 2009 VII R 43/08

StW 1-2/2 AO: § 45; GewStG: § 5; UmwG: §§ 123 ff.

Übergang der Steuerschuld auf Rechtsnachfolger – Abspaltung führt nicht zur Gesamtrechtsnachfolge

Die Steuerschuld geht auf einen Rechtsnachfolger (grundsätzlich) nur nach Maßgabe des § 45 AO und damit nur „bei Gesamtrechtsnachfolge“ über (BFH-Urteil vom 28. 10. 1970 I R 72/68, BStBl. II 1971, 26); im Falle Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) ist der Übergang der Steuerschuld demnach an eine ausdrückliche steuergesetzliche Anordnung gebunden.

Der in § 45 AO verwendete Begriff der Gesamtrechtsnachfolge ist in einem engen Sinne zu verstehen. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass nach gesetzlicher (z. B. zivilrechtlicher) Anordnung das ganze Vermögen eines (erlöschenden) Steuerrechtssubjekts – mit Ausnahme höchstpersönlicher Rechte – auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger aufgrund eines einheitlichen Rechtsaktes übertragen wird (Gesamtrechtsnachfolge oder Universalsukzession im engeren Sinne – i. e. S. –). Eine Gesamtrechtsnachfolge ist demnach z. B. ausgeschlossen, wenn das gesamte Vermögen einer GmbH im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) übergeht. Gleiches gilt nach herrschender Meinung in Fällen der Sondererbfolge nach § 4 Satz 1 HöfeO; der Hof-

erbe ist nur dann Gesamtrechtsnachfolger i. S. von § 45 AO, wenn er als Miterbe am hoffreien Vermögen beteiligt ist.

Auch für Zwecke der Gewerbesteuer kommt ein Eintritt in die Schuldnerstellung einer Personengesellschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG) nur nach den die Gesamtrechtsnachfolge i. e. S. kennzeichnenden Merkmalen in Betracht.

Bei einer Abspaltung durch Neugründung gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG 1995 ist der übernehmende Rechtsträger nicht Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Rechtsträgers. Dieser bleibt deshalb jedenfalls unter der Geltung von § 132 UmwG a. F. Steuerschuldner (Bestätigung der Rechtsprechung).

5.11.2009 IV R 29/08

StW 1-2/3 AO: § 52 Abs. 1, § 60 Abs. 1; KStG: § 5 Abs. 1 Nr. 9

Gemeinnützigkeit eines Wettbewerbsvereins

Ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs ist nicht gemeinnützig, wenn seine Satzung nicht ausschließt, dass er vornehmlich zur Wahrung der gewerblichen Interessen seiner unternehmerisch tätigen Mitglieder tätig wird.

6.10.2009 I R 55/08

StW 1-2/4 AO: § 88

Zulässigkeit tatsächlicher Verständigungen

Zweck der tatsächlichen Verständigung ist es, zu jedem Zeitpunkt des Besteuerungsverfahrens hinsichtlich bestimmter Sachverhalte, deren Klärung schwierig, aber zur Festsetzung der Steuer notwendig ist, den möglichst zutreffenden Besteuerungssachverhalt i. S. des § 88 AO einvernehmlich festzulegen. Die Bindungswirkung einer derartigen Vereinbarung setzt voraus, dass sie sich auf Sachverhaltsfragen, nicht aber auf Rechtsfragen bezieht, dass der Sachverhalt die Vergangenheit betrifft, dass die Sachverhaltsermittlung erschwert ist, dass auf Seiten der Finanzbehörde ein für die Entscheidung über die Steuerfestsetzung zuständiger Amtsträger beteiligt ist und dass die tatsächliche Verständigung nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

9.7.2009 II R 47/07

StW 1-2/5 AO: § 141 Abs. 1 Nr. 1

Ermittlung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO

Die für die Buchführungspflicht maßgebliche Umsatzgrenze i. S. des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist unter Einbeziehung der nicht umsatzsteuerbaren Auslandsumsätze zu ermitteln.

7.10.2009 II R 23/08

StW 1-2/6 AO: § 169 Abs. 2, § 171 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 9, § 208 Abs. 3, § 371 Abs. 1, § 404, § 153

Ablaufhemmung nach Erstattung einer Selbstanzeige – Verjährungshemmende Wirkung einer Fahndungsprüfung

Ermittlungen der Strafsachen- und Bußgeldstelle des FA stellen keine Ermittlungen der mit „der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ i. S. des § 171 Abs. 5 Satz 1 AO dar und führen daher nicht zur Ablaufhemmung nach dieser Vorschrift.

Wurde die Einleitung des Strafverfahrens wegen des Verdachts bestimmter, in der Einleitungsverfügung ausdrücklich genannter Steuerstraftaten dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben, dann ist der Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 5 Satz 2 AO nur für diejenigen Steueransprüche gehemmt, wegen deren vermeintlicher Verletzung das Strafverfahren tatsächlich eingeleitet und die Einleitung dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde.

Der zeitlich auf ein Jahr begrenzte Umfang der Ablaufhemmung, die durch die Erstattung einer Selbstanzeige gemäß § 171 Abs. 9 AO ausgelöst wird, kann durch Steuerfahndungsermittlungen, die erst nach Ablauf der ungehemmten Festsetzungsfrist aufgenommen wurden, nicht mehr erweitert werden.

8.7.2009 VIII R 5/07

StW 1-2/7 AO: § 175 Abs. 1 Nr. 2; EStG: § 16, § 17; UmwStG 1995: § 21 Abs. 1

Nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises bei der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile als rückwirkendes Ereignis

Bei den laufend veranlagten Steuern wie der Einkommensteuer sind die aufgrund des Eintritts neuer Ereignisse materiell-rechtlich erforderlichen steuerlichen Anpassungen regelmäßig nicht rückwirkend, sondern in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem sich der maßgebende Sachverhalt ändert. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur insoweit, als die einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen nicht bestimmen, dass eine Änderung des nach dem Steuertatbestand rechtserheblichen Sachverhalts zu einer rückwirkenden Änderung steuerlicher Rechtsfolgen führt. Eine solche Rechtslage ist insbesondere bei Steuertatbeständen gegeben, die an einen einmaligen Vorgang anknüpfen, und bei denen nachträgliche Änderungen nicht in einer Folgebilanz oder nach den Grundsätzen des Zuflussprinzips in einem späteren Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden können.

Die Rechtsprechung hat dies zum einen bei Veräußerungsgewinnen i. S. des § 16 Abs. 2 EStG, zum anderen bei solchen nach § 17 Abs. 2 EStG angenommen und eine rückwirkende Korrektur des Sachverhalts unabhängig davon für geboten erachtet, ob das Ereignis, das für eine Änderung des Veräußerungsgewinns ursächlich war, erst nach dem Zeitpunkt der Veräußerung eingetreten ist. Es kommt auch nicht darauf an, welche Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art zu der rückwirkenden Sachverhaltsänderung geführt haben; insbesondere ist es unerheblich, ob diese „im Kern“ bereits im ursprünglichen Rechtsgeschäft angelegt waren.

Die von der Rechtsprechung zu § 16 und § 17 EStG entwickelten Grundsätze sind auf Veräußerungsgewinne nach § 21 Abs. 1 UmwStG 1995 anzuwenden, da auch insoweit einmalige punktuelle Ereignisse vorliegen.

Der Gewinn aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile wird steuerlich rückwirkend geändert, wenn die Vertragsparteien wegen Streitigkeiten über Wirksamkeit oder Inhalt des Vertrages einen Vergleich schließen und den Veräußerungspreis rückwirkend mindern.

19.8.2009 I R 3/09

StW 1-2/8 AO: § 233 a; UStG: § 21 Abs. 2

Keine Verzinsung der Einfuhrumsatzsteuer nach § 233 a AO

Als Einfuhrabgabe unterliegt die Einfuhrumsatzsteuer den sinngemäß geltenden Vorschriften für Zölle, weshalb ein sich bei der Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer ergebender Unterschiedsbetrag nicht nach § 233 a AO zu verzinsen ist.

23.9.2009 VII R 44/08

StW 1-2/9 EStG: § 4 Abs. 1, Abs. 2, § 5, § 13, § 20 Abs. 8; GenG: § 1

Genossenschaftsanteile an einem regional tätigen Elektrizitätswerk als gewillkürtes Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Genossenschaftsanteile können gewillkürtes Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sein, wenn sie objektiv geeignet sind, den Betrieb zu fördern. Ein derartiger Förderzusammenhang kann bestehen, wenn es sich um eine Beteiligung an einem Unternehmen handelt, mit dem der land- und forstwirtschaftliche Betrieb typischerweise Geschäftsbeziehungen unterhält.

23.9.2009 IV R 14/07

StW 1-2/10 EStG: § 4 Abs. 1; BauGB: § 55 Abs. 1, Abs. 2, § 56 Abs. 1, § 57, § 58

Betriebsvermögeenseigenschaft von Grundstücken nach Umlegungsverfahren

Die Betriebsvermögeenseigenschaft eines in das Umlegungsverfahren eingebrachten Grundstücks setzt sich nur insoweit an dem zugeleiteten Grundstück fort, als dieses in Erfüllung des Sollanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugeteilt wird.

Die Zuordnung des den Sollanspruch übersteigenden ideellen Teils des Grundstücks zum Betriebs- oder Privatvermögen richtet sich nach den allgemeinen Beurteilungskriterien im Ertragsteuerrecht (§ 4 Abs. 1 EStG).

23.9.2009 IV R 70/06

StW 1-2/11 EStG 1997: § 5 Abs. 1, Abs. 4 b, § 6; AO: § 39, § 162 Abs. 1; HGB: § 252 Abs. 1 Nr. 4, § 266 Abs. 2

**Bilanzielle Behandlung von Pfandgeldern – Aktivierung einer Kautio-
tion oder sonstigen Sicherheitsleistung**

Hat ein Getränkehändler einerseits an seinen Lieferanten Pfandgel-
der für die an ihn gelieferten Kästen und Flaschen gezahlt und ander-
erseits von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe vereinnahmt,
so gleichen sich diese Vorgänge in der Regel bilanziell aus. Der Händler
ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände berechtigt, in seiner Bil-
lanz insoweit ein Verlustgeschäft auszuweisen.

Soweit der Händler befürchten muss, vom Hersteller auf Schadens-
ersatz wegen unvollständiger Rückgabe von Leergut in Anspruch
genommen zu werden, ist dem nicht durch einen Abschlag bei der For-
derung gegen den Hersteller Rechnung zu tragen, sondern durch
Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten wegen ei-
ner Schadensersatzverpflichtung. Eine derartige Rückstellung kann je-
doch erst dann gebildet werden, wenn die Leistungsbeziehungen ge-
stört sind und eine Inanspruchnahme aus der Sicherheitsleistung droht.
Hiervon ist nach den im Getränkehandel branchenüblichen Abläufen
im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen nur aufgrund besonderer
Umstände auszugehen (BFH-Urteil vom 25. 4. 2006 VIII R 40/04,
BStBl. II 2006, 749).

Eine Kautio oder sonstige Sicherheitsleistung ist bei demjenigen,
der die Sicherheit gestellt hat, zu aktivieren, und zwar entweder – bei
Zugehörigkeit zum Anlagevermögen – als „sonstige Ausleihungen“
(§ 266 Abs. 2 A. III. Nr. 6 HGB) oder als „sonstige Vermögensgegen-
stände“ (§ 266 Abs. 2 B. II. Nr. 4 HGB).

6.10.2009 I R 36/07

**StW 1-2/12 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/
2002: § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, Abs. 1 Nr. 2 Satz 3; EStG 1990:
§ 50 c Abs. 1**

**Wertaufholung nach nicht einkommenswirksamer ausschüttungs-
bedingter Teilwertabschreibung i. S. des § 50 c EStG 1990**

Die einkommenswirksame Wertaufholung eines Beteiligungswerts
gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG 1997
(i. d. F. des StEntlG 1999/2000/2002) umfasst auch eine frühere aus-
schüttungsbedingte Teilwertabschreibung auf den Buchwert der Betei-
ligung, die gemäß § 50 c Abs. 1 Satz 1 EStG 1990 nicht einkommens-
wirksam war.

19.8.2009 I R 1/09

StW 1-2/13 EStG: § 6 Abs. 1 Nr. 3

Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind nach Maßgabe des § 6
Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG abzuzinsen. Das gilt grundsätzlich auch dann,
wenn sie aus handelsrechtlicher Sicht eigenkapitalersetzenden Cha-
rakter haben.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG
bestehen nicht.

6.10.2009 I R 4/08

StW 1-2/14 EStG 2003: § 7 Abs. 1 Satz 4

**Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung nach Einla-
ge zum Teilwert**

Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung nach Einlage
ist die Differenz zwischen dem Einlagewert und den vor der Einlage
bei den Überschusseinkunftsarten bereits in Anspruch genommenen
planmäßigen und außerplanmäßigen Absetzungen.

18.8.2009 X R 40/06

**StW 1-2/15 EStG: § 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b,
Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2**

**Investitionsabzugsbetrag: Darlegung der Absicht der ausschließlich
oder fast ausschließlich betrieblichen Nutzung eines Pkw**

Für einen betrieblichen Pkw, der auch privat genutzt werden soll,
kann die Absicht der ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblichen
Nutzung des Pkw dadurch dargelegt werden, dass der Steuerpflichtige
geltend macht, den (ausreichenden) betrieblichen Nutzungsanteil
mittels eines Fahrtbuches zu dokumentieren.

Dem steht bei summarischer Prüfung nicht entgegen, dass der Steu-
erpflichtige für ein im Zeitpunkt der Geltendmachung des Investi-
tionsabzugsbetrages vorhandenes Fahrzeug den privaten Nutzungsan-
teil unter Anwendung der sog. 1 %-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2
EStG) ermittelt (gegen BMF-Schreiben vom 8. 5. 2009 IV C 6 -S 2139-
b/07/10002, 2009/0294464, BStBl. I 2009, 633 Rn. 47).

26.11.2009 VIII B 190/09

**StW 1-2/16 EStG: § 8 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3,
§ 38, § 19 Abs. 1 Nr. 1**

Hersteller einer Ware i. S. des § 8 Abs. 3 EStG

Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren
oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den
Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht wer-
den und deren Bezug nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert wird,
so gelten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG als deren Werte abweichend von
§ 8 Abs. 2 EStG die um 4 % geminderten Endpreise, zu denen der Ar-
beitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Wa-
ren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen
Geschäftsverkehr anbietet.

Hersteller einer Ware i. S. des § 8 Abs. 3 EStG kann derjenige sein,
der den Gegenstand selbst produziert, der ihn auf eigene Kosten nach
seinen Vorgaben und Plänen von einem Dritten produzieren lässt oder
der damit vergleichbare sonstige gewichtige Beiträge zur Herstellung
der Ware erbringt (Fortführung des Senatsurteils vom 28. 8. 2002 VI R
88/99, BStBl. II 2003, 154).

Entscheidend ist, dass dem Arbeitgeber der Herstellungsprozess zu-
gerechnet werden kann. Danach reicht nicht jede beliebige Beteiligung
am Herstellungsprozess aus. Der Beitrag am Herstellungsprozess muss
vielmehr derart gewichtig sein, dass bei wertender Betrachtung die An-
nahme der Herstellereigenschaft gerechtfertigt erscheint.

1.10.2009 VI R 22/07

StW 1-2/17 EStG: § 9 Abs. 1, § 19

**Verlust aus Veräußerung der Beteiligung am Arbeitgeber bei Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses**

Ein Veräußerungsverlust aus einer Kapitalbeteiligung am Arbeitge-
ber führt nicht allein deshalb zu Werbungskosten oder negativen Ein-
nahmen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, weil die Be-
teiligung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses veräußert wur-
de.

Erforderlich ist vielmehr, dass ein solcher Verlust in einem einkom-
mensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum
Arbeitsverhältnis steht und nicht auf der Nutzung der Beteiligung als
Kapitalertragsquelle beruht.

17.9.2009 VI R 24/08

StW 1-2/18 EStG: § 9 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1

Einkünfteerzielungsabsicht bei jahrelangem Leerstand eines Gebäudes

Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen,
dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht
und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, so muss der Steuer-
pflichtige – will er seine fortbestehende Vermietungsabsicht belegen –
zielerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche
Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen.

Bleibt er untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, spricht
dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten oder –
sollte er bei seinen bisherigen, vergeblichen Vermietungsbemühungen
mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt haben – für deren Aufgabe.

25.6.2009 IX R 54/08

StW 1-2/19 EStG: § 9 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 a; II. VVO: § 28 Abs. 4; Richtlinie 78/660/EWG: Art. 35

Anschaffungsnahe Aufwendungen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG bei einheitlich zu würdigenden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen – Definition: Schönheitsreparaturen

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes sind – unabhängig davon, ob sie auf jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 2 EStG beruhen – nicht als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar, wenn sie im Rahmen einheitlich zu würdigender Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 1 EStG anfallen.

Schönheitsreparaturen, die nicht zu den Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen, beseitigen Mängel, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Darunter fallen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innenräume sowie der Fenster und Außentüren von innen.

25. 8. 2009 IX R 20/08

StW 1-2/20 EStG: § 15

Wesentliche Betriebsgrundlagen bei der Verpachtung eines Handwerksbetriebs im Ganzen

Für die Anerkennung der gewerblichen Verpachtung reicht es aus, dass die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Hierzu zählt bei einem Handwerksbetrieb nicht das jederzeit wiederbeschaffbare Werkstattinventar.

18. 8. 2009 X R 20/06

StW 1-2/21 EStG 2002: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, § 1 Abs. 4, § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, § 50 d Abs. 1 Satz 2; DBA-USA 1989: Art. 12 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1; AO: § 164 Abs. 2, § 168; ArbNErfG: § 9; OECD-MustAbk. Art. 15 Abs. 1

Anfechtbarkeit einer Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer – Lohnsteuererstattungsanspruch bei abkommenswidriger Lohnsteuereinbehaltung – Erfindervergütung für eine sog. Dienstleistung als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Ein Arbeitnehmer kann die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers – soweit sie ihn betrifft – aus eigenem Recht anfechten. Nach dem Eintritt der formellen Bestandskraft der Lohnsteuer-Anmeldung kann der Arbeitnehmer eine Änderung der Anmeldung (§ 164 Abs. 2 AO) begehen.

Wird eine Zahlung des Arbeitgebers zu Unrecht dem Lohnsteuerabzug unterworfen, weil die Besteuerung der Zahlung abkommensrechtlich dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers zugewiesen ist, hat der Arbeitnehmer einen Erstattungsanspruch in analoger Anwendung des § 50 d Abs. 1 Satz 2 EStG 2002, der gegen das Betriebsstätten-FA des Arbeitgebers zu richten ist (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

Eine Erfindervergütung für eine sog. Dienstleistung (§ 9 ArbNErfG) ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 19 EStG 2002) und unterfällt der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG 2002. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis im Augenblick der Zahlung nicht mehr besteht.

Da eine Vergütung gemäß § 9 ArbNErfG regelmäßig nicht als konkrete Gegenleistung für eine Arbeitsleistung anzusehen ist, handelt es sich nicht um ein zusätzliches Entgelt „für“ eine (frühere) Tätigkeit i. S. des Art. 15 Abs. 1 OECD-MustAbk, sodass eine Besteuerung nur im Ansässigkeitsstaat des (früheren) Arbeitnehmers erfolgt.

21. 10. 2009 I R 70/08

StW 1-2/22 EStG: § 24 Nr. 1, § 34 Abs. 2

Teilabfindung für Arbeitszeitreduzierung als Entschädigung

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung, weil dieser seine Wochenarbeitszeit aufgrund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsvertrags unbefristet reduziert, so kann darin eine begünstigt zu steuernde Entschädigung i. S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG liegen (Klarstellung der Rechtsprechung).

25. 8. 2009 IX R 3/09

StW 1-2/23 EStG: § 33; AO: § 163

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastungen – Sofortabzug – Billigkeitsmaßnahme

Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein, wenn sie so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit stehen, dass die etwaige Erlangung eines Gegenwertes in Betracht der Gesamtumstände des Einzelfalles in den Hintergrund tritt. Der Senat folgt nicht der Rechtsprechung des III. Senats des BFH, der seine zum behindertengerechten Neubau eines Hauses ergangene Entscheidung auch auf den Fall des Umbaus eines vom Steuerpflichtigen und seiner Familie schon vor der Erkrankung genutzten Hauses angewendet hat (BFH-Urteil vom 6. 2. 1997 III R 72/96, BStBl. II 1997, 607, und BFH-Beschluss vom 15. 4. 2004 III B 84/03, BFH/NV 2004, 1252).

Sind die durch die Behinderung veranlassten reinen Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, so folgt daraus nach dem Gesetzeswortlaut der Sofortabzug der Aufwendungen. Der Auffassung der Finanzverwaltung (z. B. OFD Frankfurt, VfG. vom 13. 11. 2008 S 2284 A-46-St 216; Bayerisches Landesamt für Steuern, VfG. vom 23. 10. 2009 S 2284.1.1-2/2 St32/St33), wonach die Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines Pkw auf die Nutzungsdauer des Fahrzeugs zu verteilen sind, ein Sofortabzug aber ausgeschlossen wird, vermag der Senat nicht zu folgen. § 33 EStG enthält weder eine Verweisung auf die Vorschriften über die AfA noch eine Gesetzeslücke, die eine analoge Anwendung des § 7 EStG nahe legen würde. Der Senat hält es jedoch für denkbar, dem Steuerpflichtigen im Wege der abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen ein Wahlrecht auf Verteilung der Aufwendungen einzuräumen, wenn ein zu geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht.

22. 10. 2009 VI R 7/09

StW 1-2/24 EStG: § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 32 b Abs. 2

Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften

Der Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG ist grundsätzlich neben der Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG anwendbar. § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG verweist durch die Bezugnahme auf „die Einkommensteuer“, die auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen entfällt, auf die Tarifvorschriften des EStG, zu denen auch § 32 b EStG gehört. § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG schreibt damit eine integrierte Steuerberechnung vor. Die sog. additive Methode findet im Gesetz keine Grundlage.

Hat der Steuerpflichtige neben außerordentlichen Einkünften i. S. von § 34 Abs. 2 EStG auch steuerfreie Einnahmen i. S. von § 32 b Abs. 1 EStG bezogen, so sind diese in der Weise in die Berechnung nach § 34 Abs. 1 EStG einzubeziehen, dass sie in voller Höhe dem verbleibenden zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 17. 1. 2008 VI R 44/07, DStR 2008, 499).

22. 9. 2009 IX R 93/07

StW 1-2/25 EStG: § 39 b Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 19 a

Bewertung des Erwerbsaufwands bei Rückgängigmachung eines fehlgeschlagenen Mitarbeiteraktienprogramms

Wird ein fehlgeschlagenes Mitarbeiteraktienprogramm rückgängig gemacht, indem zuvor vergünstigt erworbene Aktien an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, liegen negative Einnahmen bzw. Werbungskosten vor.

Die Höhe des Erwerbsaufwands bemisst sich in einem solchen Fall nach dem ursprünglich gewährten geldwerten Vorteil; zwischenzeitlich eingetretene Wertveränderungen der Aktien sind unbeachtlich.

17. 9. 2009 VI R 17/08

StW 1-2/26 EigZulG: § 2; EStG: § 1 Abs. 1; EG: Art. 39, Art. 43; FGO: § 69

Ausschluss der Eigenheimzulage für Zweitwohnung in Spanien

Es ist ernstlich zweifelhaft i. S. des § 69 FGO, ob die durch § 2 EigZulG angeordnete Begrenzung der Eigenheimzulage auf im Inland belegene Objekte auch in Bezug auf unbeschränkt Steuerpflichtige

nach § 1 Abs. 1 EStG eine Beschränkung der in Art. 39 und 43 EG verbürgten Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit darstellt.

1.10.2009 IX B 124/09

StW 1-2/27 KStG 2002 a.F.: § 8 b Abs. 2 Satz 2, Abs. 3; KStG 2002 n.F.: § 8 b Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3; EStG 2002: § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2

Wertaufholungen sind vorrangig mit steuerlich unwirksamen Teilwertabschreibungen zu kompensieren

Sog. Wertaufholungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG 2002, denen in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Abschreibungen von Anteilen auf den niedrigeren Teilwert vorangegangen sind, sind nach Maßgabe von § 8 b Abs. 2 Satz 2 KStG 2002 a.F./§ 8 b Abs. 2 Satz 4 KStG 2002 n.F. zunächst mit den nicht steuerwirksamen und erst danach – mit der Folge der Steuerpflicht daraus resultierender Gewinne – mit den steuerwirksamen Teilwertabschreibungen zu verrechnen.

19.8.2009 I R 2/09

StW 1-2/28 UmwStG 1977: § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1; HGB: § 272 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4

Zuordnung von Anschaffungskosten bei Aufgeld im Rahmen einer Kapitalerhöhung

Ein für den Erwerb eines GmbH-Anteils im Rahmen einer Kapitalerhöhung gezahltes Aufgeld (Agio) ist ausschließlich dem neu erworbenen Anteil als Anschaffungskosten zuzuordnen; es handelt sich nicht (auch) um nachträgliche Anschaffungskosten auf die bereits vorher bestehende Beteiligung.

Das gilt auch dann, wenn die Summe aus dem Nennbetrag des neuen Anteils und des Aufgeldes den Verkehrswert des neuen Anteils übersteigt. Das Aufgeld ist in Höhe des „Überpreises“ keine verdeckte Einlage.

27.5.2009 I R 53/08

StW 1-2/29 GewStG 1999: § 2 Abs. 2 Satz 2

Hinzurechnung einer verlustbedingten Teilwertabschreibung der Organträgerin auf Darlehensforderungen gegen eine Organgesellschaft beim Gewerbeertrag

Gewinnminderungen infolge einer Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) des Organträgers auf Darlehensforderungen gegen eine Organgesellschaft sind bei der Ermittlung des organschaftlichen Gewerbeertrags durch entsprechende Hinzurechnungen zu korrigieren (neutralisieren), soweit die Teilwertabschreibung zumindest auch durch erlittene Verluste der Organgesellschaft bedingt ist.

Die Hinzurechnung der Teilwertabschreibung auf die Darlehen darf nicht dazu führen, dass in zukünftigen Erhebungszeiträumen Gewinne aufgrund von bilanziellen Veränderungen bei der Organträgerin (insbesondere durch Wertaufholung) oder der Organgesellschaft (z. B. bei Darlehensverzicht) den Gewerbeertrag erhöhen, während die Teilwertabschreibung auf die Darlehen unberücksichtigt geblieben ist. Dem steht das objektive Nettoprinzip entgegen. Dies gilt während der Organschaft und nach deren Beendigung gleichermaßen.

Die Teilwertabschreibung auf eine Forderung beruht stets zumindest auch auf erlittenen Verlusten des Schuldners, soweit der Betrag der Teilwertabschreibung den Betrag dieser Verluste nicht übersteigt.

5.11.2009 IV R 57/06

StW 1-2/30 ErbStG: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1, § 20 Abs. 1; BewG: § 121

Schenkungsteuer bei Vermögensübertragungen auf rechtsfähige Stiftung

Übernimmt eine (mittelbar) zum Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung gehörende GmbH im Zuge einer Kapitalerhöhung bei einer anderen Gesellschaft den neuen Geschäftsanteil zu einer Einlage weit unter Wert, liegen darin keine freigebigen Zuwendungen an die Begünstigten der Stiftung.

9.7.2009 II R 47/07

StW 1-2/31 GrEStG: § 3 Nr. 2, Nr. 6, § 5

Anwendung des § 3 Nr. 2 GrEStG im Rahmen des § 5 Abs. 3 GrEStG

§ 5 Abs. 3 GrEStG setzt die objektive Möglichkeit einer Steuerumgehung voraus und ist daher einschränkend dahingehend auszulegen, dass – trotz der Verminderung der vermögensmäßigen Beteiligung des Grundstückseinbringenden Gesamthänders – die Vergünstigung nach § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG nicht entfällt, wenn aufgrund einer Anteilsschenkung eine Steuerumgehung objektiv ausscheidet.

7.10.2009 II R 58/08

StW 1-2/32 GrEStG: § 16 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2; BGB: § 242, § 313 Abs. 2

Rückgängigmachung aufgrund eines befristet vereinbarten und von nachträglich eintretenden Umständen abhängigen Rücktrittsrechts

Wird in einem Grundstückskaufvertrag ein vom nachträglichem Eintritt bestimmter Ereignisse abhängiges Rücktrittsrecht vereinbart, unterfällt die Ausübung dieses Rechts bei vollständiger Rückgängigmachung des Erwerbsvorgangs dem § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG und unterliegt daher nicht der Zweijahresfrist der Nr. 1 der Vorschrift.

Ist ein solches Rücktrittsrecht befristet vereinbart, bleibt es trotz ggf. mehrfach noch innerhalb der laufenden Frist erfolgter Verlängerung bestehen, wenn jeweils wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ein Anspruch auf Vertragsanpassung in Gestalt einer Fristverlängerung bestand.

Ist die vereinbarte Frist für die Ausübung eines derartigen Rücktrittsrechts erst einmal verstrichen, stellt eine dennoch vereinbarte „Fristverlängerung“ die Begründung eines neuen Rücktrittsrechts dar. Ihm kommt nur Bedeutung zu, wenn sowohl die Neubegründung als auch die Ausübung dieses Rechts noch innerhalb der Zweijahresfrist des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG erfolgt.

18.11.2009 II R 11/08

StW 1-2/33 StBerG: § 36

Keine Zulassung zur Steuerberaterprüfung ohne abgeschlossene Berufsausbildung

In der Regel wird dem angehenden Steuerberater ohne Weiteres zugemutet werden können, zunächst eine der in § 36 StBerG aufgeführten oder eine andere vergleichbare Berufsausbildung zu durchlaufen. Aber auch wo dies auf Schwierigkeiten stößt, weil die Möglichkeit, Steuerberater zu werden, erst spät ins Blickfeld kommt, kann der Gesetzgeber nicht von Verfassungen wegen für verpflichtet gehalten werden, durch eine § 36 StBerG ergänzende „Öffnungsklausel“ für atypische Fälle – trotz der Schwierigkeiten deren verwaltungsmäßigen Vollzugs – solchen Spätberufenen den Zugang zum Beruf trotz Fehlens einer entsprechenden Ausbildung zu ermöglichen.

Wer keine abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat, kann zur Steuerberaterprüfung auch dann nicht zugelassen werden, wenn er durch seine in praktischer Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen über eine für die Prüfung und die spätere Tätigkeit als Steuerberater ausreichende „Vorbildung“ verfügt.

7.10.2009 VII R 45/07

StW 1-2/34 UStG: § 2, § 14, § 14 a, § 15; GG: Art. 12 Abs. 1

Anspruch natürlicher Personen auf Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke

Die Steuernummer dient nicht nur der verwaltungstechnischen Erfassung von Steuerpflichtigen und der Durchführung des Besteuerungsverfahrens. Sie ist vielmehr regelmäßig Voraussetzung für ein selbstständiges gewerbliches oder berufliches Tätigwerden, soweit nicht ausnahmsweise ausschließlich Umsätze ausgeführt werden sollen, für die die Ausstellung einer Rechnung mit Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht vorgeschrieben ist. Der Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen unter Angabe der Steuernummer steht demgemäß ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Unternehmers auf Erteilung einer Steuernummer gegenüber. Die Steuernummer ist zudem auch Voraussetzung für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a UStG.

Hat eine natürliche Person durch Anmeldung eines Gewerbes ernsthaft die Absicht bekundet, unternehmerisch i. S. des § 2 UStG tätig zu werden, ist ihr außer in Fällen eines offensichtlichen, auf die Umsatzsteuer bezogenen Missbrauchs auf Antrag eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu erteilen.

23.9.2009 II R 66/07

StW 1-2/35 UStG: § 3 Abs. 9, § 3 a Abs. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1
Umsätze aus sog. Mailingaktionen als einheitliche sonstige Leistungen

Ein Unternehmer, der im Rahmen sog. „Mailingaktionen“ an gemeinnützige Organisationen in Italien ein Bündel von Leistungen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Erfolgskontrolle von Serienbriefen erbringt, um deren Adressaten zur Zahlung von Spenden zu bewegen, führt gegenüber seinen Auftraggebern eine einheitliche sonstige Leistung i. S. des § 3 Abs. 9 UStG und keine steuerermäßigte Lieferung von Druckschriften aus.

15.10.2009 XI R 52/06

StW 1-2/36 UStG 1993: § 3 Abs. 12

Kfz-Überlassung an Handelsvertreter – Tauschähnlicher Umsatz oder Beistellung

Bei sog. nichtsteuerbaren Beistellungen liegt weder ein Tausch noch ein tauschähnlicher Umsatz (§ 3 Abs. 12 UStG) vor.

Die nichtsteuerbare Beistellung setzt voraus, dass der Beistellende Empfänger einer an ihn erbrachten Leistung ist und die Beistellung ausschließlich für Zwecke der Leistungserbringung an den Beistellenden verwendet wird.

Sind für einen Unternehmer Handelsvertreter tätig, denen der Unternehmer Kfz überlässt, ist die Überlassung als Beistellung anzusehen, wenn die Handelsvertreter die Fahrzeuge nur für Zwecke der Handelsvertretertätigkeit, nicht aber auch für private Zwecke verwenden dürfen, und dieses Verbot auch in geeigneter Weise tatsächlich überwacht wird.

12.5.2009 V R 24/08

StW 1-2/37 UStG 1993/1999: § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 9; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Anhang H Kategorie 1

Abgrenzung von Restaurationsleistungen und Lieferungen von Nahrungsmitteln bei Abgabe von Speisen aus einem Imbisswagen mit Ablagebrettern

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ in Anhang H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

2. Falls „Nahrungsmittel“ i. S. des Anhangs H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG auch Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr sind:

Ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der RL 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Mahlzeiten fällt, die der Abnehmer unter Inanspruchnahme von Verzehrsvorrichtungen, wie z. B. Ablagebrettern, Stehtischen oder Ähnlichem, an Ort und Stelle verzehrt und nicht mitnimmt?

(Aktenzeichen beim EuGH: Rs. C-501/09)

15.10.2009 XI R 37/08

StW 1-2/38 UStG 1999: § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 9; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Anhang H Kategorie 1

Abgrenzung von Restaurationsleistungen und Lieferungen von Nahrungsmitteln bei einem Party-Service-Unternehmen

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ in Anhang H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

2. Falls „Nahrungsmittel“ i. S. des Anhangs H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG auch Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr sind:

Ist der Vorgang der Zubereitung der Speisen oder Mahlzeiten als Dienstleistungselement zu berücksichtigen, wenn zu entscheiden ist, ob die einheitliche Leistung eines Partyservice-Unternehmens (Überlassung von verzehrfertigen Speisen oder Mahlzeiten sowie deren Transport und gegebenenfalls Überlassung von Besteck und Geschirr und/oder von Stehtischen sowie das Abholen der zur Nutzung überlassenen Gegenstände) als steuerbegünstigte Lieferung von Nahrungsmitteln (Anhang H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG) oder als nicht steuerbegünstigte Dienstleistung (Art. 6 Abs. 1 der RL 77/388/EWG) zu qualifizieren ist?

3. Falls die Frage zu 2 verneint wird:

Ist es mit Art. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der RL 77/388/EWG vereinbar, bei der Qualifizierung der einheitlichen Leistung eines Partyservice-Unternehmens entweder als Warenlieferung oder als Dienstleistung eigener Art typisierend allein auf die Anzahl der Elemente mit Dienstleistungscharakter (zwei oder mehr) gegenüber dem Lieferungsanteil abzustellen oder sind die Elemente mit Dienstleistungscharakter unabhängig von ihrer Zahl zwingend – und bejahendenfalls nach welchen Merkmalen – zu gewichten?

(Aktenzeichen beim EuGH: Rs. C-502/09)

15.10.2009 XI R 6/08

StW 1-2/39 UStG 1999: § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Anhang H Kategorie 1; Richtlinie 2006/112/EG: Art. 129 Abs. 1

Abgrenzung von Restaurationsleistungen und Lieferungen von Nahrungsmitteln bei Abgabe von Speisen aus einem Imbisswagen mit überdachten Verzehrtheken

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich um eine Lieferung i. S. von Art. 5 der RL 77/388/EWG, wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen oder Mahlzeiten abgegeben werden?

2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an, ob zusätzliche Dienstleistungselemente erbracht werden (Bereitstellung von Verzehrsvorrichtungen)?

3. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ im Anhang H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

(Aktenzeichen beim EuGH: Rs. C-497/09)

27.10.2009 V R 35/08

StW 1-2/40 UStG 2005: § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a, Anhang H Kategorie 1; Richtlinie 2006/112/EG: Art. 129 Abs. 1

Abgrenzung von Restaurationsleistungen und Lieferungen von Nahrungsmitteln bei Abgabe von Speisen in Kino-Foyers, in denen Tische, Stühle und sonstige Verzehrsvorrichtungen vorgehalten waren

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich um eine Lieferung i. S. von Art. 5 der RL 77/388/EWG, wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen oder Mahlzeiten abgegeben werden?

2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an, ob zusätzliche Dienstleistungselemente erbracht werden (Nutzungsüberlassung von Tischen, Stühlen, sonstigen Verzehrvorrichtungen, Präsentation eines Kinoerlebnisses)?

3. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ im Anhang H Kategorie 1 der RL 77/388/EWG dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

(Aktenzeichen beim EuGH: Rs. C-499/09)

27.10.2009 V R 3/07

StW 1-2/41 UStG 1999: § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 17

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes

Zwischen den Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes, das an Arztpraxen vermietet wird, und Zahlungen eines Apothekers an den Vermieter, damit dieser das Gebäude an Ärzte vermietet, besteht kein zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 1999 berechtigender direkter und unmittelbarer Zusammenhang. Diese Zahlungen sind deshalb bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe eines Umsatzschlüssels nicht zu berücksichtigen.

15.10.2009 XI R 82/07

StW 1-2/42 UStG 1993/1999: § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 4; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 17

Kein Vorsteuerabzug einer Grundstücksgemeinschaft, wenn nur einer ihrer Gemeinschaftler Leistungsempfänger und die Rechnung nur an ihn adressiert ist

Einer Grundstücksgemeinschaft steht der Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen eines Wohn- und Geschäftshauses nicht zu, wenn nach außen nur einer der Gemeinschaftler als Vertragspartner auftritt, ohne offenzulegen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers handelt, und wenn die Rechnungen nur an ihn adressiert sind.

23.9.2009 XI R 14/08

StW 1-2/43 UStG 1993: § 24, § 2 Abs. 1, § 14 Abs. 3; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 25

Durchschnittssatzbesteuerung auch nach Betriebsverpachtung für die Lieferung der „letzten Ernte“

Unternehmen und Unternehmereigenschaft erlöschen erst, wenn der Unternehmer alle Rechtsbeziehungen abgewickelt hat, die mit dem aufgegebenen Betrieb zusammenhängen.

Die Lieferung selbst (vor Verpachtung) erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch einen Landwirt unterliegt auch dann (noch) der Besteuerung nach Durchschnittssätzen, wenn sie nach Verpachtung seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt (Einschränkung des BFH-Urteils vom 21.4.1993 XI R 50/90, BStBl. II 1993, 696).

19.11.2009 V R 16/08

Buchbesprechung



Dirk Eisele

Erbschaftsteuerreform 2009

(Reihe: NWB Brennpunkt)

2. Auflage, 2009, 515 Seiten, Broschur
44,00 € (D)/69,50 sFr
Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne
ISBN 978-3-482-58642-2

Das Thema Erbschaftsteuerreform reißt nicht ab. Hatte der Gesetzgeber Ende 2008 nach quälenden Bemühungen endlich eine „Reform“ auf die Beine gestellt, setzte auch sogleich die Kritik ein. Jüngst war der Tagespresse wieder zu entnehmen, dass die rasche erneute verfassungsgerichtliche Überprüfung angestrebt wird. Solche Nachrichten wirken wie ein Damoklesschwert über dem Steuerzahler, der Steuerverwaltung und natürlich auch über der Beraterschaft. Inzwischen hat der Gesetzgeber die Reform nochmals reformiert. Das so genannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz sieht etwa bei Erwerben ab 2010 (also nicht rückwirkend für 2009!) reduzierte Steuersätze in der Steuerklasse II vor. Auch wurden – ebenfalls zu Lasten des Aufkommens – die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen bereits wieder geändert.

Tendenziell müssen also immer weniger eine Erbschaftsteuer bezahlen! Der ehrwürdige Grundsatz „Alte Steuer = gute Steuer!“ verliert so seine Berechtigung. Dabei sollte man sich vergegenwärtigen, dass Vererben und Erben kein Naturrecht ist. Wer erbt, ist in besonderer Weise privilegiert, ihm wächst Leistungskraft ohne eigenes Zutun an. Andererseits entwickeln sich die Vermögen unter Friedenszeitbedingungen immer weiter auseinander. Der Sozialstaat muss diese Kluft dämpfen und darf Unterschiede nicht noch fördern. Daher ist die Erbschaftsteuer nicht nur berechtigt, sondern sogar geboten.

Davon zu unterscheiden ist, dass die Erbschaftsteuer nach der Reform 2009 noch komplizierter wurde. Erinnerung sei daran, dass das BVerfG ei-

ne Reform forderte, weil die Bewertung der Vermögensgegenstände anachronistisch und damit ungerecht war. Die Bewertungsregeln wurden nach langem Hin und Her zaghaft angepasst. Gleichzeitig wurde etwa im betrieblichen Bereich ein System von Verschonungsregelungen eingefügt, das kaum beherrschbar ist und Kritiker heraus fordern muss. Als Beweis der Komplexität mag dienen, dass zur gesetzlichen Regelung noch sechs (!) Anwendungserlasse der Verwaltung hinzu treten. Sachkundige Informationen sind daher gefragt

Der Rezensent empfiehlt dazu das Werk des Verfassers. Der Autor ist in besonderer Weise prädestiniert. Er ist durch die Tätigkeit in der Fachabteilung eines Ministeriums seit Jahren mit allen Fragestellungen vertraut. Zudem war er in die vorbereitenden Gesetzgebungsarbeiten mit eingebunden. Dies garantiert eine profunde Kenntnis der Materie.

Das bereits in zweiter Auflage erscheinende Werk erläutert aktuell und detailliert die neue Rechtslage. Es vermittelt das relevante Praxiswissen, wobei es das umfangreiche Fachschrifttum und sowie die Ländererlasse mit einbezieht. So bietet sich dem Steuer-Praktiker ein seriöser und schneller Zugang zu konkreten Fragestellungen, ohne dass die Handlichkeit und die Übersichtlichkeit verloren gehen. Für die steuerberatenden Berufe ist das Buch darüber hinaus wertvoll, weil es seriöse Gestaltungstipps und klare Handlungsanweisungen bereit hält. Zahlreiche Beispiele machen das Buch besonders wertvoll. Hervor zu heben sind auch die klare Gliederung, das umfangreiche Sachregister und – keineswegs selbstverständlich – ein besonders umfangreicher Hinweis auf weiter führende Literatur. Zu erwähnen ist auch der im Preis mit enthaltene Freischalt-Code für digitale Recherchemöglichkeiten.

An der Front der Erbschaftsteuer wird wohl keine richtige Ruhe einkehren. Umso mehr kann das vorliegende Werk ein wertvoller Ratgeber für die Erbschaftsteuerpraxis sein. Er kann daher sehr empfohlen werden.

Thomas Eigenthaler
Leitender Regierungsdirektor

Bücherschau



GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Von Dr. Adolf Baumbach/Prof. Dr. Dr. Alfred Hueck
19. Auflage, 2010, XXV/II, 2.069 Seiten, in Leinen, 108,00 €
Verlag C. H. Beck
ISBN 978-3-406-58217-2

Der bewährte Kommentar erläutert das GmbH-Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage und mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis. Dabei werden Problemstellungen aus Rechtsprechung und Literatur nicht nur wiedergegeben, sondern eigene Stellungnahmen erarbeitet. Dies gilt auch für die Fülle an Fragestellungen, die sich durch die Reform ergeben.

Im Zentrum der Neuauflage stehen die Änderungen durch das MoMiG:

- Erleichterungen und Beschleunigungen bei der Gründung
- Einführung der Unternehmergesellschaft
- Änderungen zur verdeckten Sacheinlage
- Neuregelungen zu den Gesellschafterdarlehen
- Cash-Pooling
- Höheres Haftungsrisiko für Geschäftsführer.

Darüber hinaus berücksichtigt das Werk die Änderungen durch das FGGR-Reformgesetz, das BilMoG, das ARUG und VorstAG.

Es enthält neben einem Anhang zum Konzernrecht jetzt auch einen Anhang zur Gesellschafterfinanzierung. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Justitiare, Richter, Rechtspfleger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Mitarbeiter von Banken, GmbH-Geschäftsführer und an Aufsichtsratsmitglieder.

Weitere Informationen zum Titel finden Sie unter:
www.beck-shop.de

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse

Von Prof. Dr. Reinhard Heyd/Dr. Markus Kreher
2010, XXI, 208 Seiten, gebunden 29,80 €
Verlag Franz Vahlen
ISBN 978-3-8006-3563-4

Am 8.11.2007 hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz veröffentlicht. Durch dieses Reformprojekt soll eine eigenständige, einfachere und kostengünstigere Alternative zu den IFRS geschaffen werden. Das Projekt hat Auswirkungen sowohl auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, die Wirtschaftsprüfung, das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, Rechnungslegungs- und Veröffentlichungspflichten, sowie Corporate Governance-Themen.

Aus dem Inhalt:

1. Ziele und Bedeutung des BilMoG
2. Allgemeine Vorschriften zu Rechnungslegung und Jahresabschluss
3. Neuregelungen im Einzelabschluss
4. Neuregelungen im Konzernabschluss
5. Offenlegungsvorschriften
6. Corporate Governance und Abschlussprüfung

Dr. Reinhard Heyd ist Professor für Rechnungswesen und Controlling an der FH Nürtingen-Geislingen und Honorarprofessor an der Uni-

versität Ulm. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen die Internationale Rechnungslegung und das Bilanzmanagement.

Dr. Markus Kreher ist Partner bei der KPMG Advisory Services in München.

Das Werk wendet sich an Anwender in den Rechnungswesen- und Konsolidierungsabteilungen von Unternehmen aller Größenklassen, vorrangig aber des Mittelstandes, an die Leiter der Rechnungswesenabteilungen und die Finanzvorstände sowie an die Abschlussprüfer und Steuerberater.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter: www.vahlen.de

Tipke/Lang

Steuerrecht

Die Neuauflage brauchen alle

Begründet von Prof. Dr. Klaus Tipke, fortgeführt von Prof. Dr. Joachim Lang, Prof. Dr. Roman Seer, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Wolfram Reiß, Dipl.-Kfm. Heinrich Montag und Prof. Dr. Joachim Englisch

20. völlig neu bearbeitete Auflage 2010

1.322 Seiten Lexikonformat
Gebundene Ausgabe 69,80 €
ISBN 978-3-504-20143-2

Studienausgabe (broschiert), 59,80 €
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
ISBN 978-3-504-20144-9

Zum Ende einer lebhaften Legislaturperiode erscheint das bewährte Praxis-Jahressteuergesetz 2009, Steuerbürokratieabbaugesetz, Steuerhinterziehungs-Bekämpfungsgesetz, Erbschaftsteuerreformgesetz.

Damit sind die Leser wieder auf dem aktuellen Stand.

Seit 36 Jahren ist der Tipke/Lang der Klassiker zum Steuerrecht, sein Konzept überzeugt erfahrene Steuerpraktiker wie Studierende. Einerseits bietet er eine mit Sachverstand auf Wesentliche konzentrierte Gesamtdarstellung von den Grundlagen über die einzelnen Steuerarten bis zum Verfahrensrecht. Andererseits fehlt es nicht an einer kritischen Auseinandersetzung mit der Materie und Verbesserungsvorschlägen der lege ferenda. Und dies alles verständlich und übersichtlich.

Ein Buch, mit dem man ebenso gut praktisch arbeiten wie effektiv lernen kann.

European Tax & Law

Karrieresprung beim Marktführer

für **Steuerberateranwärter/innen** und junge, engagierte **Steuerberater/innen** in einer überregional tätigen Steuerberater-Gruppe.

- branchenführende Fortbildungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten
- Dienstwagen und motivierendes Gehalt
- individuelles Karriereprogramm
- Vorbereitung auf eine Führungsaufgabe in gehobener Stellung



European Tax & Law e.V.
Mauerstraße 86-88 · 10117 Berlin
Telefon: (030) 22 64 02 00
etl-berlin@etl.de

www.ETL.de

Redaktion „Steuer-Warte“: Thomas Eigenthaler, In den Gärtlesäckern 24, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Telefon (07 11) 66 73 57 00, Telefax (07 11) 66 73 57 10, E-Mail: ThEigenthaler@aol.com · Verlag Steuer-Gewerkschaftsverlag, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 2 06 25 66 50, Telefax (0 30) 2 06 25 66 01 · E-Mail: stgv@dstg-verlag.de
Anzeigenverwaltung: STGV Steuer-Gewerkschaftsverlag, Anzeigenabteilung, Elke Schmidt, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 2 06 25 66 50, Telefax (0 30) 2 06 25 66 01, E-Mail: stgv@dstg-verlag.de · Gültig ist Anzeigentarif Nr. 24 vom 1. Oktober 2005 · Bezugspreis: Einzelnummer 4,90 €, Jahresabonnement 39,90 € inklusive Porto und Mehrwertsteuer · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages · Die „Steuer-Warte“ erscheint 10-mal jährlich · Herstellung: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf.

Steuer-Gewerkschaftsverlag · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin
Postvertriebsstück · A 8612 · Gebühr bezahlt

Nachtrag von Fundstellen im BStBl. II der in der StW vorab veröffentlichten BFH-Entscheidungen

(„Die neuesten Entscheidungen des BFH“)

Jahrgang	Nr. StW/ lfd. Nr.	Aktenzeichen	BStBl. II	Jahrgang	Nr. StW/ lfd. Nr.	Aktenzeichen	BStBl. II
2007	4/2	VII B 121/06	2009, 839	2009	9/5	IV R 27/06	2009, 881
2007	5/17	I R 46/05	2009, 955	2009	9/6	II R 54/06	2009, 896
2007	6/7	XI R 18/06	2009, 957	2009	9/7	I R 74/08	2009, 899
2007	6/20	III R 93/03	2009, 905	2009	9/12	IV R 47/07	2009, 900
2007	10/29	VI R 5/06	2009, 931	2009	9/13	IV R 45/06	2009, 902
2008	3/28	III R 54/02	2009, 913	2009	9/31	II R 64/08	2009, 856
2008	3/29	III R 90/03	2009, 908	2009	9/32	XI R 84/07	2009, 868
2008	5/20	III R 60/99	2009, 910	2009	10/6	VI R 27/06	2009, 857
2008	6/20	III R 79/03	2009, 916	2009	10/9	X R 8/08	2009, 960
2008	9/5	VIII R 28/07	2009, 842	2009	10/19	I R 10/09	2009, 974
2008	9/24	VIII R 28/07	2009, 842	2009	10/21	II R 62/06	2009, 854
2008	9/26	III R 16/05	2009, 918	2009	10/22	V R 4/07	2009, 863
2008	9/27	III R 36/05	2009, 921	2009	10/23	V R 37/08	2009, 873
2008	9/28	III R 33/05	2009, 919	2009	10/25	XI R 75/07	2009, 865
2009	1-2/27	IX R 1/07	2009, 848	2009	10/31	V R 2/08	2009, 870
2009	1-2/30	IX R 70/06	2009, 897	2009	10/32	V R 52/07	2009, 860
2009	3/31	III R 92/07	2009, 923	2009	11/1	X R 25/06	2009, 965
2009	3/35	I R 66/07	2009, 972	2009	11/4	IX R 45/08	2009, 891
2009	6/12	VIII B 184/08	2009, 850	2009	11/9	X R 51/06	2009, 892
2009	6/20	III R 6/07	2009, 926	2009	11/19	X R 25/06	2009, 965
2009	6/21	III R 37/07	2009, 928	2009	11/20	X R 2/09	2009, 963
2009	7-8/2	VII R 38/08	2009, 953	2009	11/25	III R 2/07	2009, 968
2009	7-8/4	V R 82/07	2009, 876	2009	11/26	II R 53/07	2009, 852
2009	7-8/7	II R 49/07	2009, 932	2009	12/3	X R 47/08	2009, 946
2009	7-8/10	II R 49/07	2009, 932	2009	12/4	IV R 55/06	2009, 950
2009	7-8/49	V R 82/07	2009, 876	2009	12/20	II R 55/08	2009, 969
2009	9/2	III R 84/06	2009, 949				